

JUBILARSEHRUNG 2018:

**„... gemeinsam für
unser Kärntnerland.“**

**■ 34 Arbeitsjubilare
für 25- und 40-jährige Tätigkeit
in der Land- und Forstwirtschaft geehrt.**



Am 20. Dezember 2018 bedankten sich das Land Kärnten, repräsentiert von LR Martin Gruber, die beiden Landeskammern mit ihren Präsidenten ÖR Ing. Johann Mößler und Ing. Harald Sucher sowie zahlreiche Arbeitgebervertreter wie Unser Lagerhaus-Geschäftsführer DI Peter Messner, Urlaub am Bauernhof-Obmann ÖR Hubert Reiner, Maschinenring-Obmann ÖR Josef Steiner, Agrarabteilungsleiter DI Gerhard Hof-

fer, LK-Direktor DI Hans Mikl, LWG-Klagenfurt-Aufsichtsratsvorsitzender Alfons Prießner, Stadtgartenamt-Villach-Abteilungsleiterin DIⁿ Hannelore Hudezeck in Anwesenheit von LAK-KR Werner Fellner und dem stellvertretenden LK-BR-Vors. Erwin Errath bei 34 Kärntnerinnen und Kärntnern, die über Jahrzehnte in der heimischen Land- und Forstwirtschaft erfolgreich tätig waren.

Fortsetzung auf Seite 3

Liebe Kammermitglieder!



Meine heutige Kolumne widme ich zur Gänze meinem Vor-Vor-Vorgänger Alt-Präsident und Alt-Bürgermeister Eduard Mitterbacher, der am 11. Dezember 2018 78-jährig verstorben ist.

Edi, wie er von den Reichenfelsen und seinen Freunden in ganz Kärnten gerufen wurde, kam am 7. Juni 1940 als Bauernsohn beim vlg. Ebner in Gräbern zur Welt und absolvierte nach Erfüllung der Schulpflicht in Prebl die landwirtschaftliche Berufsschule. Von seinem 18. Lebensjahr bis zu seinem Pensionsantritt ist Präsident Mitterbacher als Sägearbeiter bei der Hespa-Domäne in Wiesenau beschäftigt gewesen und erwarb sich schon bald das Vertrauen seiner Kollegen, die ihn 1965 zum Betriebsratsobmann wählten. Im selben Jahr wurde er auch Landesobmann der Gewerkschaft „Land-Forst-Garten“ und blieb es bis zur Fusion dieser traditionsreichen Arbeitervertretung mit den Lebens- und Genussmittelarbeitern im Jahre 1991.

Sehr früh engagierte sich Eduard Mitterbacher in der Kärntner Landarbeiterkammer. 1969 rückte er in die Vollversammlung nach und bereits 1971 wurde er nach dem Ausscheiden seines Vorbildes und Mentors Herbert Pansi Vizepräsident der Kärntner Landarbeiterkammer. Der damals Pansi nachfolgende Fritz Leodolter trat dann nach 13-jähriger Präsidentschaft 1984 mit Erreichen seines 60. Lebensjahres in den Ruhestand und legte deshalb auch das Präsidentenamt in der Landarbeiterkammer zurück. Am 25. August 1984 wurde Eduard Mitterbacher zum dritten Präsidenten der Kärntner Landarbeiterkammer gewählt und behielt diese Führungsaufgabe unserer Institution bis er mit 30. Juni 1985 seinen Rücktritt erklärte. Eduard Mitterbacher, der nach Reichenfels zuzog und sich gemeinsam mit seiner Gattin Elfriede bei der Nantel-Keusche ein Eigenheim schuf, in dem auch seine drei Töchter behütet aufwuchsen, wurde 1979 von seinen Mitbürgern in Reichenfels erstmals zum Bürgermeister der Marktgemeinde im Oberen Lavanttal gewählt. 1985 wurde er im Amt bestätigt und bei der ersten Direktwahl 1991 ließ er mit 65,51 Prozent auch seine Partei, die damals ca. 51 Prozent erreichte, weit zurück. Ende 1996 hat er wohl auf-

grund gesundheitlicher Probleme sein Amt als Gemeindeoberhaupt zur Verfügung gestellt.

Präsident Mitterbacher war ein konsequenter und wenn notwendig kompromissloser Kämpfer für die Rechte der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft. Er predigte Wasser und trank auch selbst ausschließlich Wasser. Es wird wenige

Politiker auf Kommunal- und Landesebene geben, die so konsequent ihre Grundsätze auch selbst gelebt haben. Er hat in seinem Arbeitsleben keinen einzigen Urlaubstag konsumiert und auch auf die Frage nach Hobbys stellte er einmal in unserer Zeitung fest: „Ich stehe rund um die Uhr meinen Mitbürgern zur Verfügung und versuche zu helfen.“

Die annähernd 18 Jahre dauernde Ära von Bürgermeister Mitterbacher in Reichenfels waren eine gute Zeit für das Obere Lavanttal: Der Tourismus wurde angekurbelt, das Vereinsleben massiv unterstützt und insbesondere wurden viele Dutzend neue Wohnungen gebaut.

Diakon Thomas Fellner, der am 5. Jänner den Gedenkgottesdienst für Edu-



ard Mitterbacher in der bis zum letzten Stehplatz vollen Pfarrkirche anleitete, nannte ihn einen Mann, der es gewohnt war, „vorzugehen“ und deshalb vielleicht auch nicht immer von allen verstanden wurde. Er zitierte eine Gemeindebürgerin, die aussprach, was sich die vielen dicht gedrängt sitzenden und stehenden Menschen in der Pfarrkirche wohl alle dachten: „Der Edi war ein Ehrenmensch!“

Ich bin sehr dankbar, dass es mir vergönnt war, gemeinsam mit den aktiven Kammerräten Ferdinand Walzl und Karl Heinz Joham sowie KAD HR Dr. Rudolf Dörflinger, an der Spitze einer Gruppe ehemaliger Funktionäre und Bediensteter der Kärntner Landarbeiterkammer an diesem Gedenkgottesdienst teilzunehmen und im Stillen Abschied zu nehmen von einem großen Arbeitnehmervertreter in der Land- und Forstwirtschaft.

Die Kärntner Landarbeiterkammer wird ihrem verdienten Alt-Präsidenten immer ein ehrendes Andenken bewahren!

Präs. Ing. Harald Sucher

JUBILARSEHRUNG 2018:



LR Martin Gruber spricht Dank und Anerkennung für das Land Kärnten aus und betont die Wichtigkeit der agrarischen Dienstnehmer für die Weiterentwicklung der ländlichen Regionen. Der Landesrat schließt seine Ausführungen mit dem Appell:

„Bleibt noch lange euren Dienstgebern treu und arbeiten wir gemeinsam für unser Kärntnerland.“



Der Bürgermeister der Galtmetropole, Klaus Köchl, auch Abgeordneter zum Kärntner Landtag und dort Vorsitzender des Schlüsselausschusses für Gemeinden, Feuerwehren und Katastrophenschutz, freut sich naturgemäß über die Durchführung dieser traditionsreichen und wichtigen Veranstaltung auf „seinem“ Sörgerberg und berichtet stolz von der Schaffung von Europas größtem Solarwerk mit 200 Arbeitsplätzen in Liebenfels.



Alle relevanten Entscheidungen werden gemeinsam mit den Mitarbeitern getroffen, führt LK-Präsident ÖR Ing. Johann Mößler aus, der es für besonders wichtig hält, dass Arbeit Erfüllung und Freude sein solle. Als oberster Arbeitgebervertreter unserer Branchen dankt Mößler den Jubilaren für ihren Einsatz und ihre Expertise und stellt fest, dass es besonders wichtig sei, das über Jahre erworbene Know-how an die nächste Generation weiterzugeben.



LAK-Präsident Ing. Harald Sucher stellt Werte wie Loyalität und Erfahrung in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen und zieht nach vielen Betriebsbesuchen das Fazit, dass die Dienstnehmer so engagiert bei der Arbeit seien, als ob es ihr eigener Betrieb wäre. Er bedankt sich bei LR Martin Gruber für die Zurverfügungstellung der Ehrungsprämien und bei Präsident Ing. Johann Mößler für die gemeinsame Organisation dieser Veranstaltung.



Gaben der Veranstaltung die Ehre: (v. l.): Präsident Ing. Harald Sucher, GF DI Peter Messner, KAD DI Hans Mikl, KR a. D. GR Sepp Lindner, LR Martin Gruber und KR Werner Fellner.



Krautowitz-Direktor OAR Ing. Rudi Planton freut sich, die Festgemeinde beim „EssKulturWirt die Zechnerin“ in seiner Heimatgemeinde Liebenfels begrüßen zu dürfen. Er stellt die Ehrengäste vor und meint reminiszierend, dass es zu Beginn seiner Berufstätigkeit fast in jedem Kärntner Bezirk eine solche Veranstaltung gegeben habe.

DIE EHRENGÄSTE UND ARBEITGEBER



... vom Maschinenring ...



... von den Genossenschaften ...



... der Forstwart und Holzmeister Sepp Lindner, auch Alt-Kammerrat der LAK Kärnten und noch immer aktiver Pfarrgemeinde- und Gemeinderat im Oberen Drautal ...



... der Rosentaler Forstverwalter Ehrenfried Thonhauser ...



... der St.Veiter-Lagerhaus-Angestellte Johann Germann ...

FREUEN SICH MIT DEN JUBILAREN . . .



... von den Kärntner Gartenbaubetrieben.



... der Zollfelder Agrarsachbearbeiter vom Perko Hof, GR Kurt Vintler ...



... die Seele von „Urlaub am Bauernhof“, Heidrun Planton aus Weitensfeld im Glantal ...



... die WHG-Angestellte Elfriede Raschun vom Wallersberg



... der Gailtaler Lagerhausmitarbeiter Klaus Ebenwaldner ...



... und der Chef des Klagenfurter WHG-Ersatzteillagers, BR Franz Widowitz aus Viktring, von dem man es ebenso wie von den JubilarInnen nicht glauben kann, dass er schon 40 Arbeitsjahre am Buckel hat.



BERUFSZUGEHÖRIGKEIT

Aichner Othmar, Seeboden
Ballerstedt Walter, Zlan
Cencič Monika, Hermagor
Fischer Ewald, St.Paul/Lav.
Ing. Gragger Martin, Hüttenberg
Homer Roswita, Bleiburg
Kampusch Helene, Gösselsdorf
Kogler Helga, Magdalensberg
Kraxner Irmtraud, Althofen
Kremser Josef, Bleiburg
Martin Edith, Kötschach
Oberzaucher Jakob, Maria Saal
Rainer Christine, Meiselding
Remer Markus, Ossiacher Tauern
Sadjak Dorothea, Köttmannsdorf
Safron Rudolf, Ludmannsdorf
Sertschnig Daniela, Wabelsdorf
Smole Gerald, Klagenfurt
Spaninger Mario, Poggersdorf
Steinmetz Christine, Kraig
Trampusch Johann, Bleiburg
Walcher Sabine, Keutschach
Weißmann Karlheinz, Radenthein
Wurmitzer Franz, Techelsberg



BERUFSZUGEHÖRIGKEIT

Ebenwaldner Klaus, Hermagor
Germann Johann, St.Veit/Glan
Hofer Isolde, Klagenfurt
KR a. D. GR Lindner Josef, Steinfeld
Planton Heidrun, Liebenfels
Raschun Elfriede, St. Peter am Wallersberg
Rauter Hans, Villach
Thonhauser Ehrenfried, St. Jakob/Ros.
GR Vintler Kurt, St. Michael am Zolfeld
Widowitz Franz, Klagenfurt



Sie stimmten auf höchstem Niveau auf das bevorstehende Weihnachtsfest ein: (v. l.): Günter Magerle, Silvia Langer, Irene Dornegger und Richard Anmacht - gemeinsam sind sie das Wörtherseequartett.


KAMMERFAHRT AM 6. JULI 2019 ZUM
„Kaiser der Paradeiser“

Fotos: type&sign

Die Landarbeiterkammer für Kärnten lädt alle Kammerzugehörigen und Ihre PartnerInnen am 6. Juli 2019 zum „Paradeiserkaiser“ Erich Stekovics nach Frauenkirchen im Burgenland ein. Die Landarbeiterkammer übernimmt die Kosten für Fahrt und Eintritt. Als angemeldet gilt, wer bis 7. Juni 2019 auf das Konto der Kärntner Landarbeiterkammer, IBAN: AT841400096410060172, BIC: BAWAATWW (Verwendungszweck: Kammerfahrt Stekovics), oder im Kammeramt € 20,- je Person einzahlte. Bitte geben Sie Name und Adresse des Kammerzugehörigen via Einzahlung bekannt.

700 TOMATENSORTEN

Erich Stekovics ist ein österreichischer Biobauer in Frauenkirchen am Neusiedler See und auch als „Kaiser der Paradeiser“ bekannt. Mit seiner Frau Priska pflanzt er auf 36 Hektar ca. 700 Paradeisersorten jährlich an und erntet ca. 50 Tonnen davon. Somit besitzt er mit 3200 Samen die größte Sammlung an

Tomatensaatgut weltweit. Seit 1999 baute Stekovics das erste Mal die inzwischen legendäre Sorte „Mieze Schindler“ an. Sein Betrieb funktioniert mittlerweile so gut, dass er als Mann der Nachtschattengewächse für nachhaltige und sorgsame Bestellung eines Landgutes gilt. Einige seiner Tomatensorten haben bis zu 800 Meter lange Wurzeln und eine Wurzeltiefe bis zu 1,70 m. Von der „Black Plum“ über die „Dattelwein“ bis zur „Russischen Reisetomate“ zeigt sich die Natur hier in allen erdenklichen Formen und Farben.

ERFOLGSBEISPIEL STEKOVICS

Neben den Tomaten baut Stekovics auch Erdbeeren, Himbeeren, Maulbeeren, Marillen, Weingartenpflirsche, Knoblauch, Zwiebeln, Gurken, Melanzani, Basilikum, Rüben, Bohnen, Paprika und Chili an. Ein richtiges Erfolgsprodukt von Stekovics ist sein Knoblauch. In Zusammenarbeit mit SPAR vertreibt er seinen Bioknoblauch österreichweit

unter der Eigenmarke „SPAR wie früher“ Edition Stekovics. Seinen Tomaten- und Gemüsebestand verkauft Stekovics nur ab Hof. Ein Großteil davon wird eingelegt, eingekocht und einge macht. Essige, Chutneys, Gewürzgurken, eingelegte Chili und Marmeladen bietet er ebenso ab Hof oder über seine Website zum Verkauf an.

Erich Stekovics hat zu diesem Thema auch mehrere Koch- und Rezeptbücher veröffentlicht und diese können ebenfalls in seinem Hofladen oder per E-Mail erworben werden.

DIE KRAFT DER TOMATE

Tomaten wirken antioxidativ, machen gute Laune und stecken voller Vitamine. Die Antioxidantien in der Tomate schützen die Haut vor Alterung und können bei Bluthochdruck helfen. Das wichtigste ist das Carotinoid Lycopin – vor allem in roten Sorten – das krebsvorbeugend wirkt. B-Vitamine stärken die Nerven, Serotonin hellt die Stimmung auf und Chrom wirkt appetitzügelnd.



Wichtige Wert

Befreiungsrichtsätze für Rundfunk-, Fernseh- sowie Telefongebühr

1 Person	€ 1.045,03
2 Personen	€ 1.566,85
Absetzbetrag für weitere Personen	€ 161,25
Das Haushaltseinkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten.	

Kinderbetreuungsgeld und ALG-Bezug Nebenerwerbslandwirte

Landwirtschaftlicher Einheitswert bis höchstens	€ 14.893,67
---	-------------

Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Niedrigeinkommen

Einkommen brutto	AIV-Beitrag-DN Anteil entfällt
bis € 1.681,00	1 %
über € 1.681,00 bis € 1.834,00	2 %
über € 1.834,00 bis € 1.987,00	3 %
über € 1.987,00	3 %

Wochengeld gem. § 162 Abs. 3a ASVG

- täglich € 9,30

Kinderbetreuungsgeld

Kinderbetreuungsgeld täglich:

- kürzeste Bezugsdauer: 365 Tage (465 Tage bei Teilung m. Partner) € 33,88
 - längste Bezugsdauer: 851 Tage (1063 Tage bei Teilung mit Partner) € 14,53
- Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mind. 2 Monate der Partner) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mit mindestens € 33,88 bis maximal € 66,00

Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2019 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder € 16.200,00 (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von € 6.800,00 möglich.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich € 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den AntragstellerIn jährlich € 6.800,00 und für die/den PartnerIn € 16.200,00.

Konkurrenzklausele

Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausele ist u. a. unwirksam, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses getroffen wird, bei dem das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt (ohne SZ) das 20-fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (§ 36 Abs. 2 AngG, § 2 AVRAG). Die Monatsentgeltgrenze im Jahre 2019 € 3.480,00.

Höchstbeitragsgrundlage ASVG

- täglich € 174,00
- monatlich € 5.220,00
- Sonderzahlungen/Jahr € 10.440,00

Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie DN ohne SZ

ASVG, GSVG, BSVG
Kranken- und Pensionsvers. € 6.090,00

Rezeptgebühr

Die Höhe beträgt ab 1. 1. 2019 € 6,10

Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr ab 1. 1. 2019:

- Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte nicht übersteigen:
 - Alleinstehende € 933,06
 - Ehepaare/Lebensgefährten € 1.398,97
 - Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen ...
 - Alleinstehende € 1.073,02
 - Ehepaare/Lebensgefährten € 1.608,82
- Diese Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um € 143,97

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen. Für Pensionsbezieher mit einem Ausgedingte gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

E-CARD

Das Serviceentgelt für das Jahr 2020: € 11,95
Wird jeweils im November von der/dem DienstgeberIn eingehoben, wenn zum Stichtag 15. November d. J. ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht:

SPITALSAUFENTHALT/KUR UND REHA

SPITAL:

Kostenbeitrag tgl. € 12,37
an max. 25 Tagen pro Kalenderjahr; ab dem 26. Tag entfällt der Kostenbeitrag
Ausnahmen:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Mütter bei Geburt eines Kindes
- Personen, die ein Organ spenden
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind
- Sonderklassepatienten

Wird ein Kind im Spital stationär aufgenommen, zahlt der begleitende Elternteil einen tgl. Kostenbeitrag von € 5,35
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung

des 18. Lebensjahres sind vom Kostenbeitrag befreit. Unabhängig davon, ob eine Mitversicherung besteht oder nicht.

KUR/stationäre REHA:

Kostenbeitrag (Zuzahlung) tgl. € 8,36 bis € 20,31
Dieser ist zu Beginn der Kur in der jeweiligen Kureinrichtung zu bezahlen. Ausnahmen gibt es für bestimmte Personen mit geringem Einkommen.

Pensionsversicherung

Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2019:

- unter € 1.115,00 mtl. 2,0 %
- über € 1.115,00 bis € 1500,00 mtl. um jenen Prozentsatz, der bzw. den genannten Werten von 2,6 % auf 2 % linear absinkt
- über € 1.500,00 bis € 3.402,00 mtl. 2,0 %

- über € 3.402,00 mtl. um € 68,00
- Kinderzuschuss zu bestehenden Pensionen je Kind € 29,07
- Höchstbemessungsgrundlage auf Basis der „besten 31 Jahre“ € 4.346,78
- Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (ASVG, GSVG, BSVG) € 1.231,64
- Richtsatz Ausgleichszulage (§§ 293 ASVG, 141 BSVG) für alleinstehende Pensionisten € 933,06

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer mittleren, höheren Schule oder Hochschule (ohne allfälligen Risiko-Zu-schlag) € 1.190,16

Richtsätze für Ausgleichszulagen

vorzeitige Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension, Invaliditäts-/BU-Pension

- Alleinstehende € 933,06
- Alleinstehende mit mindestens 360 Beitragsmonaten € 1.048,57
- für Ehepaare € 1.398,97
- Witwen-/Witwerpension € 909,42

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr

- Halbwaisen € 343,19
- Vollwaisen € 515,30

Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr

- Halbwaisen € 609,85
- Vollwaisen € 933,06
- Erhöhung für jedes Kind (außer bei BezieherIn einer Witwen-/Witwerpension dessen Nettoeinkommen € 343,19 nicht erreicht) € 143,97

Unfallversicherung

Versehrtegeld für Schüler und Studenten (§ 212 Abs. 3 ASVG)

- 20 v. H. bis unter 30 v. H. € 710,60
- 30 v. H. bis unter 40 v. H. € 1.545,72
- 40 v. H. € 2.853,31
- und für je weitere 10 v. H. € 713,19

Bemessungsgrundlage für Bauern (§ 181 Abs. 2 ASVG)

- Schwerversehrten-, Witwen-, Witwerrenten € 13.006,58

- in allen übrigen Fällen € 6.502,80

Bemessungsgrundlage für Schüler und Studenten (§ 181b ASVG)

- nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres € 10.235,91
- nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres € 13.649,21
- nach Vollendung des 24. Lebensjahres € 20.473,43

Freiwillige Versicherungen

Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung:

- Mindestbeitragsgrundlage € 789,00
- Beitrag € 59,57
- Höchstbeitragsgrundlage € 5.656,50
- Beitrag € 427,07

Geringfügig Beschäftigte § 19a ASVG

- Pauschalbetrag für Kranken- und Pensionsversicherung € 63,07

Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 (§ 17 ASVG):

- niedrigste Beitragsgrundlage € 819,00
- niedrigster Beitrag € 83,95
- höchste Beitragsgrundlage € 6.090,00
- höchster Beitrag € 624,23

Selbstversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung (§ 18 ASVG)

- Beitragsgrundlage € 1.864,78
- Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Für den Versicherten entstehen keine Kosten.

Selbstversicherung ohne vorangegangene Pflichtversicherung

- niedrigste Beitragsgrundlage € 819,00
- niedrigster Beitrag € 186,73
- höchste Beitragsgrundlage € 3.045,00
- höchster Beitrag € 694,26

Mehrfachbeschäftigte ASVG

Rückforderungsmöglichkeit hinsichtlich Pensions- und Krankenversicherungsbeitrag (bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage 50 % des DN- und DG-Pensionsversicherungsbeitrages/Krankenversicherungsbeitrages; Frist: 31. 1. des Folgejahres).

Geringfügigkeitsgrenzen

- monatlich (ASVG) € 446,81

Anpassungsfaktor

Der aufgrund des § 108 Abs. 5 ASVG ermittelte Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2019 beträgt 1,020.

Aufwertungszahl

Die aufgrund des § 108 Abs. 2 ASVG ermittelte Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2019 beträgt 1,020.

e im Jahr 2019

Selbstbehalte in der Kranken- und Pensionsversicherung

Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:

Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte nicht übersteigen € 933,06

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag (max. 28 Tage jährlich):

- monatliches Bruttoeinkommen von € 933,07 bis € 1.514,44 € 8,36
- monatliches Bruttoeinkommen von € 1.514,45 bis € 2.095,83 € 14,33
- monatliches Bruttoeinkommen über € 2.095,83 € 20,31

Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz

Stufe I	€ 157,30
Stufe II	€ 290,00
Stufe III	€ 451,80
Stufe IV	€ 677,60
Stufe V	€ 920,30
Stufe VI	€ 1.285,20
Stufe VII	€ 1.688,90

Kostenanteil Heilbehelfe

- für Heilbehelfe und Hilfsmittel mindestens € 34,80
- für Sehbehelfe mindestens € 104,40
- für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Mindestsicherung

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

2019 wird die Bundesmindestsicherung 12x im Jahr (monatlich) ausbezahlt.

Pflegekindergeld, Ausstattungspauschale für Pflegekinder sowie Unterstützungsleistungen für Krisenpflegepersonen

§ 1 Pflegekindergeld

- Das Pflegekindergeld beträgt monatlich:
 - für Minderjährige bis Vollendung des 10. Lebensjahres € 525,00
 - für Minderjährige ab Vollendung des 10. Lebensjahres € 563,00
- Anspruch auf Auszahlung des Pflegekindergeldes in der Höhe des Richtsatzes nach Abs. 1 lit. b besteht ab dem Monat, in dem der/die Minderjährige das 10. Lebensjahr vollendet.
- Besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, so ist das monatliche Pflegekindergeld um einen Betrag zu erhöhen, der der Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 32/2018, entspricht.
- In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe des monatlich zur Auszahlung gelangenden Pflegekindergeldes.

§ 2 Ausstattungspauschale

Anlässlich der Aufnahme eines Pflegekindes ist eine einmalige Ausstattungspauschale in der Höhe von € 401,00 zu gewähren.

§ 3 Unterstützungsleistung für Krisenpflegeeltern

Die Unterstützungsleistung beträgt pro Tag € 56,00.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBl. Nr. 79/2017 außer Kraft.

Höhe der Familienbeihilfe

Die nachfolgenden Beträge gelten für jene Kinder, die sich ständig in Österreich aufhalten.

Die Familienbeihilfe beträgt seit **Jänner 2018** pro Kind und Monat:

Alter 0–2 Jahre:	€ 114,00 mtl.
Alter 3–9 Jahre:	€ 121,90 mtl.
Alter 10–18 Jahre:	€ 141,50 mtl.
Alter ab 19 Jahren:	€ 165,10 mtl.

Erhöhung für ein erheblich behindertes Kind: € 152,90 mtl.

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die **Geschwisterstaffel** für jedes Kind, wenn sie:

- für zwei Kinder gewährt wird, um € 7,10 für jedes Kind
- für drei Kinder gewährt wird, um € 17,40 für jedes Kind
- für vier Kinder gewährt wird, um € 26,50 für jedes Kind
- für fünf Kinder gewährt wird, um € 32,00 für jedes Kind
- für sechs Kinder gewährt wird, um € 35,70 für jedes Kind
- für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um € 52,00 für jedes Kind

ACHTUNG!

Im **September** wird jeweils ein **Schulstartgeld** von € 100,00 für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausgezahlt. Die Anweisung des Schulstartgeldes erfolgt gemeinsam mit der Auszahlung der Familienbeihilfe für September. Es ist daher kein gesonderter Antrag nötig.

Wohnt ein Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt. Sie kann jedoch zugunsten des Vaters verzichten. Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der **Kinderabsetzbetrag** ausgezahlt. Er muss nicht gesondert beantragt werden. Der Kinderabsetzbetrag ist keine Familienbeihilfe, sondern ein Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausgezahlt wird. Er beträgt € 58,40 pro Kind und Monat.

Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten. Dieser beträgt monatlich € 20,00 für das dritte und jedes weitere Kind. Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird

im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausbezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Einkommengrenze

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Eltern darf € 55.000,00 nicht übersteigen. Wenn Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte haben, ist eine direkte Auszahlung durch das Finanzamt möglich.

Hinweis: Beim Mehrkindzuschlag können die Kinder aus einem Haushalt, wenn teilweise vom Vater und teilweise von der Mutter Familienbeihilfe bezogen wird, zusammengerechnet werden. Die Eltern müssen sich in dem Fall einigen, wer den Mehrkindzuschlag erhalten soll.

Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges

Für die Nutzung des arbeitgebereigenen Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich USt. und NoVA), maximal jedoch monatlich € 960,00 anzusetzen.

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Privatfahrten (einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) nicht mehr als 500 km, ist der Sachbezugswert zu halbieren (1 %, maximal € 480,00).

Bei Pkw mit niedrigeren Emissionswerten bleibt der Sachbezug weiterhin bei 1,5 %.

– Grenze bei 2018: 124 g/km

– ab 2019: 121 g/km

– ab 2020 und später: 118 g/km

– für Fahrzeuge mit 0 g entfällt bis 2020 der Sachbezug

Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kfz-Abstell- oder Garagenplatzes

Besteht für die/den ArbeitnehmerIn die Möglichkeit, das für die Fahrten Wohnung–Arbeitsstätte genutzte Kfz während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von monatlich € 14,53 anzusetzen.

Zinsersparnis bei Arbeitgeberdarlehen

Die Zinsersparnis bei Arbeitgeberdarlehen sinkt ab 2018 auf 0,5 % des aushaftenden Kapitals. Die Zinsersparnis für Arbeitgeberdarlehen bis € 7.300,00 ist weder SV-bezugsfähig noch lohnsteuerpflichtig. Bei höheren Arbeitgeberdarlehen ist der Sachbezug für die Zinsersparnis nur für den übersteigenden Betrag anzusetzen.

Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Handys (mit Freisprecheinrichtung)

Für Mobiltelefone, die die/den ArbeitgeberIn der/dem ArbeitnehmerIn zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stellt, ist kein Sach-

bezug anzusetzen, auch wenn fallweise damit Privatgespräche geführt werden. Wird das Mobiltelefon jedoch in erheblichem Ausmaß privat genutzt, so wären die anteiligen tatsächlichen Kosten als Sachbezug zuzurechnen (Achtung wegen Einzelsprachsnachweis auf Telefonrechnung).

Informationen zur Lohnsteuer

Tarifmodell

- Sieben Steuerstufen
- Einkommen bis € 11.000,00 bleiben steuerfrei.
- Der Eingangssteuersatz beträgt 25 %
- Erst ab einem Einkommen von € 90.000,00 fallen 50 % Steuer an und ab 1 Mio. Euro beträgt der Steuersatz 55 %.

Absetzbeträge

AlleinverdienerInnen-/AlleinerzieherInnenabsetzbetrag

Gestaffelte Höhe (inkl. der Kinderzuschläge) für AlleinverdienerInnen/-erzieherInnen

	jährlich
• mit 1 Kind	€ 494,00
• mit 2 Kindern	€ 669,00
• ab dem 3. Kind Erhöhung um jeweils	€ 220,00

Voraussetzungen für AlleinverdienerInnenabsetzbetrag

Die Ehe/Lebensgemeinschaft muss mehr als 6 Monate im Jahr aufrecht sein. Für mind. ein Kind muss der Kinderabsetzbetrag zustehen und die/die PartnerIn darf höchstens Einkünfte von € 6.000,00– beziehen.

Achtung: Das Wochengeld (bzw. vergleichbare Bezüge), eine Abfertigung und Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in die Berechnung für den Partner mit einzubeziehen. Nicht schädlich sind weiterhin Familienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Notstandshilfe sowie Alimente.

Voraussetzungen für AlleinerzieherInnenabsetzbetrag

Alleinerziehende sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Gemeinschaft mit einer/einem (Ehe-)PartnerIn leben und die für ihr Kind/ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.

Kinderabsetzbetrag (KAB)

- € 58,40 mtl. pro Kind. Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Familienbeihilfe. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein KAB zu.

Unterhaltsabsetzbetrag (UAB)

Einer/einem Steuerpflichtigen steht für Kinder ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, wenn die Kinder nicht ihrem/seinem Haushalt zugehören und für die weder ihm noch seinem (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird:

- für das 1. Kind € 29,20 mtl.

Wichtige Wert

- für das 2. Kind € 43,80 mtl.
- für jedes weitere Kind € 58,40 mtl.

Voraussetzung: Leistung des gesetzlichen Unterhaltes.

PensionistInnenabsetzbetrag

Bezug bis € 17.000,00 € 400,00 jährlich
 Bezug zwischen € 17.000,00
 und € 25.000,00 Einschleifregelung
 über € 25.000,00 Entfall

Erhöhter PensionistInnenabsetzbetrag

Erhöhung des PensionistInnenabsetzbetrages auf € 764,00, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- mehr als 6 Monate im Jahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend
- eigene Pensionseinkünfte von maximal € 19.930,00
- Einkünfte der/des PartnerIn von höchstens € 2.200,00 jährlich
- die/der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf den AlleinverdienerInnenabsetzbetrag

Verkehrsabsetzbetrag (VAB)

Der VAB wird von der/vom ArbeitgeberIn in Höhe von € 400,00 pro Jahr automatisch berücksichtigt.

Steht die Pendlerpauschale zu und das Einkommen übersteigt € 12.200,00 nicht € 690,00
 Zwischen € 12.200,00
 und € 13.000,00 Einschleifregelung

über € 13.000,00 € 400,00

Negativsteuer für Niedrigverdiener

Bei niedrigem Einkommen kann es zu einer Gutschrift von bezahlten SV-Beiträgen kommen:

- Ergibt sich aufgrund der Absetzbeträge eine Einkommensteuer unter Null, wird der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag oder der AlleinerzieherInnenabsetzbetrag erstattet.
- Besteht Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter Null, werden 50 % der SV-Beiträge bis max. € 400,00 jährlich rückerstattet.
- Bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale beträgt die SV-Rückerstattung maximal € 500,00.
- Besteht Anspruch auf den PensionistInnenabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter Null, werden 50 % der SV-Beiträge, höchstens aber € 110,00 jährlich, rückerstattet. Die Rückerstattung vermindert sich um die steuerfreie Ausgleichszulage.

Die Erstattung erfolgt im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung.

Antraglose ArbeitnehmerInnenveranlagung (ANV)

Im Sinne einer Serviceoptimierung für die jährliche ArbeitnehmerInnenveranlagung wird vom Finanzamt eine antraglose ANV durchgeführt. Dies erfolgte erstmalig in der zweiten Jahreshälfte 2017 für das Jahr 2016 von Amts wegen, somit ohne Abgabe einer Steuererklärung. Betroffen waren SteuerzahlerInnen, die bis Juni 2017 keine Steuererklärung für das Veranlagungsjahr 2016 abgegeben haben. Auf diese Weise wird zu viel einbehaltene Lohnsteuer automatisch refundiert oder ein AlleinverdienerInnen/AlleinerzieherInnenabsetzbetrag oder Sozialversicherung erstattet.

Voraussetzungen

- Wenn bis Ende Juni keine ANV für das Vorjahr eingereicht wurde;
- das Finanzamt aus der Aktenlage annehmen kann, dass im Vorjahr nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind;
- die Veranlagung zu einer Steuergutschrift führt und
- aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass auch noch Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Absetzbeträge (z. B. Unterhaltsabsetzbetrag, AlleinverdienerInnen-/AlleinerzieherInnenabsetzbetrag) geltend gemacht werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine antraglose ANV für das Vorjahr erhält man in der zweiten Jahreshälfte ein Informationsschreiben vom Finanzamt. Nach Bekanntgabe der Kontodaten bzw. Ausstellung des Bescheides erfolgt die Steuergutschrift automatisch auf das Konto.

Man kann auf die antraglose ANV auch verzichten, z. B. weil noch andere Abzugsposten berücksichtigt werden sollen. Wurde bereits einmal eine antraglose ANV durchgeführt, erhält man den Bescheid aus der antraglosen ANV ohne vorheriges Informationsschreiben. Auch nach einer antraglosen ANV kann jederzeit ein Antrag auf ANV gestellt werden.

Werbungskosten

Werbungskosten stehen im Gegensatz zu den Sonderausgaben immer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sind also beruflich veranlasst.

Beispiele

SV-Beiträge, AK/LAK-Umlage, Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratsumlagen, Pendlerpauschalen, typische Arbeitskleidung, Arbeitsmittel (z. B. Computer, Internet), Arbeitszimmer, Ausbildungskosten, Fortbildungskosten, Umschulungskosten, doppelte Haushaltsführung, Fachliteratur, Familienheimfahrten, Kosten für Fahrten im Interesse des Dienstes, Reisekosten, Studientraveln, Telefonkosten, Umzugskosten bei beruflicher Veranlassung.

Werbungskostenpauschale

Sockelbetrag € 132,00 jährlich
 Wird bei allen DienstnehmerInnen automatisch berücksichtigt.

Pendlerpauschale (PP)

Kleine P

Wenn Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist, beträgt die PP bei einer einfachen Fahrtstrecke von

20–40 km	€ 696,00 jährlich
40–60 km	€ 1.356,00 jährlich
über 60 km	€ 2.016,00 jährlich

Große PP

Wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumindest auf der halben Wegstrecke nicht möglich oder zumutbar ist, beträgt die PP bei einer einfachen Wegstrecke von

2–20 km	€ 372,00 jährlich
20–40 km	€ 1.476,00 jährlich
40–60 km	€ 2.568,00 jährlich
über 60 km	€ 3.672,00 jährlich

Unzumutbarkeit liegt vor,

- wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- wenn im Behindertenpass eine Eintragung über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt ist oder ein Ausweis gemäß § 29b StVO vorliegt bzw. eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung vorliegt;
- bei mehr als 120 Min. Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- Beträgt die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke 60 Minuten, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels jedenfalls zumutbar. Bei einer Zeitdauer zwischen 60 und 120 Min. ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der einfachen Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, jedoch maximal 120 Minuten. Wird die Höchstdauer überschritten, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels jedenfalls zumutbar.

Bei der Wegstrecke ist die schnellste Verbindung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel und eine optimale Kombination mit dem Individualverkehr (z. B. Park & Ride) zu unterstellen. Es ist jedoch nicht von Bedeutung, ob tatsächlich ein Pkw benützt wird oder die schnellste Verbindung genutzt wird. Beantragung der PP direkt bei der/dem ArbeitgeberIn oder über die ArbeitnehmerInnenveranlagung.

Teilzeitbeschäftigte

Wird die Wegstrecke Wohnung–Arbeitsstätte an 4 bis 7 Tagen im Monat zurückgelegt, steht $\frac{1}{3}$ der PP zu, bei 8 bis 10 Tagen $\frac{2}{3}$ und ab 11 Tagen die volle PP.

Pendlerrechner

Auf der Homepage des Finanzministeriums ist der Pendlerrechner online: pendler.rechner.bmf.gv.at/pendlerrechner. Dieser berechnet die Entfernung zwischen Wohnung–Arbeitsstätte bzw. ob die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar

ist. Das Ergebnis des Pendlerrechners ist für die/den ArbeitgeberIn verbindlich.

Seit 1. 5. 2013: Keine PP bei Nutzung des Firmen-Pkw für Fahrten Wohnung–Arbeitsstätte.

Pendlereuro

Zusätzlich zur PP steht ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro errechnet sich nach der Wegstrecke Wohnung–Arbeitsstätte und vermindert als Absetzbetrag direkt die Lohnsteuer. Er beträgt jährlich € 2,00 pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke Wohnung–Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob die große oder kleine PP zusteht. Ist die PP zu aliquotieren, ist auch der Pendlereuro zu aliquotieren.

Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Einzelne Berufsgruppen (z. B. FörsterInnen und BerufsjägerInnen im Revierdienst und ForstarbeiterInnen) haben eigene Pauschalen zur steuerlichen Berücksichtigung ihrer Aufwände. Beantragung nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung.

Arbeitszimmer

Sehr strenger Maßstab für steuerliche Anerkennung: Ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilden, weiter nach der Art der Tätigkeit unbedingt notwendig sein und der Raum muss (nahezu) ausschließlich für die berufliche Tätigkeit benutzt werden.

Fortbildungskosten

Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf, jedenfalls abzugsfähig.

Ausbildungskosten

Zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Abzugsfähig nur dann, wenn ein Zusammenhang mit der konkreten beruflichen Tätigkeit gegeben ist. Auch Kosten eines Universitätsstudiums sind absetzbar.

Umschulungsmaßnahmen

Sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen (z. B. AMS-Umschulungen, Arbeitsstiftungen).

Beruflich veranlasste Fahrten

Kilometergelder: Wenn Fahrten in beruflichem Interesse anfallen und vom Arbeitgeber keine Ersätze oder Ersätze unter dem amtlichen Kilometergeldsatz von derzeit € 0,42 pro Kilometer geleistet werden, können die nachgewiesenen Kosten oder das amtliche Kilometergeld bis max. für 30.000 km als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Taggelder: Wenn eine/ein ArbeitnehmerIn nach einem Kollektivvertrag oder einer anderen Lohngestaltenden Vorschrift Anspruch auf Taggelder hat, sind diese im Rahmen der Zwölfregelung grundsätzlich steuerfrei (€ 26,40 für 24 Stunden, € 2,20 pro Stunde, wenn über 3 Stunden Dauer).

e im Jahr 2019

Zahlt die/der ArbeitgeberIn ein geringeres Taggeld und liegt eine steuerliche Dienstreise vor, kann der Differenzbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Sind Ausgaben, denen sich die/der Steuerpflichtige aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, also zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Sie werden in der Regel ohne Höchstgrenze anerkannt, allerdings wird bis auf einige Sonderfälle ein Selbstbehalt abgezogen, der einkommensabhängig ist. Selbstbehalte fallen nicht an bei Aufwendungen für Behinderungen, bei Katastrophenschäden und bei auswärtiger Ausbildung der Kinder.

Beispiele

- Krankheitskosten (sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Gesundheit, auch Zahnersatz, Brillen, Rezeptgebühr etc.)
- Auswärtige Berufsausbildung der Kinder
- Begräbniskosten, wenn nicht durch Nachlass gedeckt: € 5.000,00 für Begräbnis, zusätzlich € 5.000,00 für Grabstein
- Eigene Behinderung, Behinderung des Ehepartners oder der Kinder
- Katastrophenschäden
- Haushaltshilfe in besonderen Fällen
- Kinderbetreuungskosten

Sonderausgaben (SA)

SA-Pauschale € 60,00 jährlich
Achtung: Ab 2016 Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (z. B. Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung). Diese können nur mehr befristet bis 2020 abgesetzt werden, wenn der Vertragsabschluss bzw. Baubeginn vor dem 1. 1. 2016 liegt.

Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben

Bestimmte Sonderausgaben führen seit 2017 automatisch zu einer Steuergutschrift:

- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Spenden iSd § 18 Abs. 1 Z 7 EStG
- Beiträge für freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten

Die Empfängerorganisationen haben dem Finanzamt diese Zahlungen mitzuteilen und werden vom Finanzamt bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, sind steuerlich als Sonderausgaben absetzbar. Zum Nachweis der Spendenzahlung wird von der Spendenorganisation eine Bestätigung über die geleisteten Spenden ausgestellt. Neben den bereits bisher begünstigten

humanitären Organisationen können Spenden an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen und genehmigte Tierheime abgesetzt werden.

Auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind begünstigt. Bei Privatpersonen werden nur Geldspenden anerkannt. Obergrenze Abzugsfähigkeit: 10 % des Vorjahreseinkommens.

NEU: Familienbonus Plus (FB+)

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 hat der Nationalrat am 4. 7. 2018 unter anderem den „Familienbonus Plus“ beschlossen. Der FB+ stellt für Familien mit Kindern ab 2019 eine erhebliche steuerliche Entlastung dar. Der FB+ ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird die Steuerlast direkt um bis zu € 1.500,00 pro Kind und Jahr reduziert. Den FB+ erhält man, solange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes reduziert sich der FB+ auf € 500,00 jährlich, wenn für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird. Gering verdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten einen Kindermehrbetrag in Höhe von max. € 250,00 pro Kind und Jahr. Der FB+ wirkt ab dem ersten Steuereuro. Voll ausgeschöpft wird er ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. € 1.700,00 (bei einem Kind). Hinweis: Der derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr entfallen ab 2019.

Wie kann man den FB+ in Anspruch nehmen?

Die Berücksichtigung erfolgt wahlweise schon laufend bei der Lohnverrechnung (also durch die/den ArbeitgeberIn) oder über die ArbeitnehmerInnenveranlagung (ANV). Bei einer Berücksichtigung des FB+ über die

Lohnverrechnung ist dies bei der/beim ArbeitgeberIn mit dem Formular E30 zu beantragen.

Auf der Webseite des Finanzministeriums www.bmf.gv.at steht unter dem Menüpunkt „Formulare“ das Antragsformular E30 zur Verfügung, mit dem der FB+ beantragt werden kann. Viele weitere hilfreiche Informationen rund um den FB+ finden Sie ebenfalls auf der Webseite des Finanzministeriums. Die Beantragung bei der ANV erfolgt mit dem Formular L1 und Beilage L1k.

Wie kann der FB+ unter (Ehe-)Partnern aufgeteilt werden?

Bei (Ehe-)Partnern kann der FB+ aufgeteilt werden. Das heißt, eine Person kann entweder den vollen FB+ in Höhe von € 1.500,00 (bzw. € 500,00) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird zwischen den (Ehe-)Partnern aufgeteilt (€ 750,00/€ 750,00 bzw. € 250,00/€ 250,00).

Steht auch für Kinder im Ausland der FB+ zu?

Der FB+ steht für Kinder im Ausland zu. Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz wird der FB+ indiziert (erhöht oder vermindert) und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Für Kinder in Drittstaaten, das heißt außerhalb des EU/EWR-Raumes oder der Schweiz, gibt es keinen FB+.

Die gleichen Regeln gelten für den AlleinerzieherInnenabsetzbetrag, die ANV und den Unterhaltsabsetzbetrag.

Wie viel bekommen gering verdienende Eltern bzw. nicht steuerzahlende Eltern?

Der FB+ reduziert die Steuerlast der betreffenden Eltern. Bei gering verdienenden SteuerzahlerInnen entfällt daher die Steuerlast zur Gänze, wenn sie niedriger ist als der FB+. Alle steuerzahlenden AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen, insbesondere die gering verdienenden, werden aber künf-

tig eine Mindestentlastung von € 250,00 – der sogenannte Kindermehrbetrag – pro Kind und Jahr erhalten.

Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht aber dieser Kindermehrbetrag nicht zu.

Wie wird der FB+ bei getrennt lebenden Eltern aufgeteilt?

Der FB+ steht auch für Kinder von getrennt lebenden Eltern zu. In diesem Fall können ihn die/der Familienbeihilfeberechtigten in Anspruch nehmen. Auch hier kann er aufgeteilt werden. Das heißt, eine der beiden Personen kann entweder den vollen FB+ in Höhe von € 1.500,00 (bzw. € 500,00) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird zwischen getrennt lebenden Partnern aufgeteilt (€ 750,00/€ 750,00 bzw. € 250,00/€ 250,00).

Gibt es eine Regelung für Fälle, in denen bisher hohe Kinderbetreuungskosten angefallen sind?

Bei getrennt lebenden Partnern gibt es die Situation, dass ein Elternteil (neben dem Unterhalt) bis zum 10. Lebensjahr des Kindes überwiegend für die Kosten der Kinderbetreuung aufkommt.

Im Rahmen einer Übergangsfrist von drei Jahren ist hier eine ergänzende Aufteilungsvariante vorgesehen: Die Aufteilung des FB+ erfolgt im Verhältnis € 1.350,00 : € 150,00. Die Kinderbetreuungskosten müssen aber mindestens € 1.000,00 im Jahr betragen. Damit wird eine Schlechterstellung von jenen getrennt lebenden Partnern verhindert, die bisher zusätzlich Betreuungskosten getragen haben.

Welche Regelung besteht für getrennt lebende Eltern mit Unterhaltsverpflichtung?

Ein/e Unterhaltsverpflichtete/r kann den FB+ nur für die Anzahl der Monate bean-

SONDERAUSGABEN

Art der Sonderausgaben	Höchstbetrag	SA-Pauschale wird angerechnet	Einschleifender Wegfall
Renten und dauernde Lasten	keiner	nein	nein
Versicherungsprämien, Beiträge für Wohnraumschaffung und -sanierung	€ 2.920,00 +€ 2.920,00 für AlleinverdienerInnen bzw. AlleinerzieherInnen Berücksichtigt werden 25 % der Aufwendungen, maximal 25 % des Höchstbetrages	ja (Pauschale, Viertelung und Höchstbeträge gelten nicht für die freiwillige Weiterversicherung i. d. Pensionsversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten)	ja (einschleifender Wegfall ab einem Jahresbruttoeinkommen von € 36.400,00, sodass ab € 50.900,00 keine Sonderausgaben mehr geltend gemacht werden können)
Kirchenbeiträge	€ 400,00	nein	nein
Steuerberatungskosten	keiner	nein	nein
Spenden an humanitäre Einrichtungen	10 % der Vorjahreseinkünfte	nein	nein

ALLE ANGABEN OHNE GEWÄHR!

Wichtige Werte im Jahr 2019

spruchen, für die sie/er den Unterhalt voll zahlt und ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Wird der Unterhalt während des Jahres zur Gänze bezahlt, steht auch der FB+ zur Gänze zu. Wird der Unterhalt während des Jahres aber nicht zur Gänze bezahlt, steht er nur in vermindertem Ausmaß zu. Wird gar kein Unterhalt bezahlt, steht auch kein FB+ zu. Der andere Partner erhält in diesem Fall den vollen FB+ in Höhe von € 1.500,00 (bzw. € 500,00).

Erhalten Mindestsicherungsempfänger oder Arbeitslose einen FB+?

Mindestsicherungsempfänger und Arbeitslose sind nicht steuerpflichtig, sodass ihnen auch kein FB+ zusteht.

Wie wirkt sich die neue Regelung auf Menschen mit Behinderung aus?

Die bestehenden Regelungen für Menschen mit Behinderung werden durch den FB+ nicht verändert.

Der Anspruch auf den FB+ ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Folglich steht den Eltern für Kinder mit Behinderung, für die Familienbeihilfe bezogen wird (unabhängig vom Alter der Kinder), künftig auch der entsprechende FB+ zu. Auch der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt bestehen.

NEU: Tarifsysteem ab 1. 1. 2019

Mit 1. 1. 2019 wird das bisherige System der Beitragsgruppen durch das neue Tarifsysteem abgelöst. Es setzt sich aus drei aufeinander aufbauenden Modulen zusammen:

- Beschäftigtengruppe
- Ergänzungen (z. B. Nachtschwerarbeitsbeitrag) und
- Zu- und Abschläge

Bereits durch die Beschäftigtengruppe wird z. B. definiert, ob die/der DienstnehmerIn der Arbeiterkammer oder der Landarbeiterkammer zugehörig ist. Wir haben daher nachfolgend die wichtigsten Beschäftigtengruppen zusammengefasst, die im Bereich der DienstnehmerInnen anfallen, die Mitglieder der Landarbeiterkammer sind: DienstnehmerInnen, die der LAO unterliegen, ohne Wohnbauförderungsbeitrag: z. B. LandarbeiterInnen, ForstarbeiterInnen, Gutsangestellte, Lagerhausbeschäftigte, Saatbau, Saatzucht, ÖBF-ArbeiterInnen und Angestellte)

	bisherige Beitragsgruppe	Beschäftigten-gruppe NEU
Land- und ForstarbeiterInnen mit LK u. IE	A1l	B101
Gutsangestellte mit LK u. IE	D1	B106
Freie DN Arb. LuF mit LK u. IE	L1r	B151
Freie DN Ang. LuF mit LK u. IE	M1r	B152

Hinweis: Die Bezeichnungen der Beschäftigtengruppen sind noch irreführend. Alle ArbeiterInnen, z. B. im Bereich der Lagerhausgenossenschaften, sind in die Beschäftigtengruppe B101 „Land- und ForstarbeiterInnen mit LK u. IE“ einzustufen. Alle Ange-

stellten, z. B. im Bereich der Lagerhausgenossenschaften, sind in die Beschäftigtengruppe B106 „Gutsangestellte mit LK u. IE“ einzustufen.

Mit der Verwendung dieser Beschäftigtengruppen wird sichergestellt, dass trotz der irreführenden Bezeichnungen die korrekten SV-Beiträge abgeführt werden. Die Verwendung der o. a. Beschäftigtengruppen wurde durch den Hauptverband bestätigt. Eine Anpassung der Beschäftigtengruppen auf die korrekten Bezeichnungen bleibt abzuwarten.

DienstnehmerInnen, die der LAO nicht unterliegen, mit Wohnbauförderungsbeitrag, aber LAK-zugehörig sind:

DienstnehmerInnen z. B. der Landwirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer, des Raiffeisenverbandes etc.

	bisherige Beitragsgruppe	Beschäftigten-gruppe NEU
ArbeiterInnen mit LK, WF u. IE	A1a	B105
Angestellte LuF mit LK, WF u. IE	D1	B109
Freie DN Arb. LuF mit LK u. IE	L1r	B151
Freie DN Ang. LuF mit LK u. IE	M1r	B152

Geringfügig beschäftigte DienstnehmerInnen und Lehrlinge sind in beiden Kategorien künftig in folgenden Beschäftigtengruppen zu melden:

	bisherige Beitragsgruppe	Beschäftigten-gruppe NEU
geringfügige ArbeiterInnen	N14	B110
geringfügige Angestellte	N24	B135
ArbeiterInnen-Lehrlinge	A3x	B138
Angestellte-Lehrlinge	D3x	B148

Entgeltfortzahlung im Krankenstand (EFZ)

Die Anpassung von ArbeiterInnen und Angestellten ist nun auch in der OÖ. LAO umgesetzt.

Mit der vor Kurzem verabschiedeten Novelle zur OÖ. Landarbeitsordnung wurde die Entgeltfortzahlung (EFZ) bei Dienstverhinderungen wegen Krankheit oder Privatunfall für ArbeiterInnen und Angestellte vereinheitlicht und beträgt wie folgt:

Dauer DV	EFZ 100 %	+ EFZ 50 %
bis 1 Jahr	6 Wochen	+ 4 Wochen
ab 2 Jahren	8 Wochen	+ 4 Wochen
ab 15 Jahren	10 Wochen	+ 4 Wochen
ab 25 Jahren	12 Wochen	+ 4 Wochen

Was ist neu?

Der erhöhte Anspruch von acht Wochen gebührt bereits nach einem vollen Dienstjahr (in der Ausgabe 333 wurde fälschlicherweise nach zwei vollen Dienstjahren angegeben), bisher mussten fünf volle Dienstjahre vorliegen.

Eine Änderung gab es auch in der Systematik. Die Bemessung der EFZ-Zeiträume bezieht sich auf das jeweilige Dienstjahr. Das bedeutet, wenn jemand so lange Zeit im Krankenstand verbleibt, dass der Anspruch erschöpft ist und die Dienstverhinderung in ein neues Dienstjahr hineinreicht, entsteht ein neuer voller Anspruch. Gesetzlich geregelt wurde auch, dass der EFZ-Anspruch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus bestehen bleibt, wenn ein Dienstverhältnis während einer Dienstverhinderung oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung einvernehmlich beendet wird.

Wie war das bisher?

Im bisherigen Recht („Altrecht“) war zu prüfen, ob ein neuerlicher Krankenstand innerhalb eines halben Jahres nach Wiederaufnahme der Arbeit angefallen ist. In diesem Fall war ein allfälliger Restanspruch zu verbrauchen und es gab darüber hinaus für die halben Anspruchszeiträume eine 40%-EFZ. Fiel der neuerliche Krankenstand jedoch außerhalb dieses Halbjahreszeitraumes, entstand ein neuer Anspruch.

Inkrafttreten

Die neue Rechtslage gilt:

- für Dienstverhinderungen, die in ab 1. 11. 2018 begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind sowie
- für am 1. 11. 2018 laufende Dienstverhinderungen, wenn das Dienstjahr nach dem 30. 6. begonnen hat.

NEU: Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Ab 1. 1. 2019 wird in der Lohnverrechnung das bisherige System des Melde- und Abrechnungsverfahrens zur Sozialversicherung grundlegend geändert. Sämtliche Bereiche in der Sozialversicherung (Wartung der Versicherungszeiten, Beitragsabrechnung und die Beitragsgrundlagenmeldung) werden künftig in der neuen monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) zusammengefasst. Die mBGM dient einerseits der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge, sonstiger Umlagen bzw. Nebenbeiträge und der Beiträge für die betriebliche Vorsorge. Andererseits wird dadurch die Bereitstellung der leistungsrelevanten monatlichen Beitragsgrundlagen für jeden Versicherten ermöglicht (z. B. jederzeit aktuelles Pensionskonto).

Wichtig: Die Anmeldung bzw. Abmeldung der/des DienstnehmerIn bleibt weiterhin aufrecht. Die dazu nötigen Meldedaten reduzieren sich jedoch auf ein Mindestmaß. Ein neu eingerichtetes SV-Clearing-System stellt in Zukunft sicher, dass die gemeldeten Daten der/des DienstgeberIn in sich schlüssig sind. Dadurch kann die/der DienstgeberIn bei etwaigen Differenzen zeitnah reagieren und Korrekturen vornehmen. Ausführliche Informationen sind auf den Webseiten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger www.hauptverband.at und der OÖGKK www.oogkk.at abrufbar.

... mit Bildung die Karriereleiter hinauf ...





20. Ehrentaler Gärtnercup

Promis bemühten sich, Profis überzeugten.



Die Goldene Gärtnerschere ging dieses Jahr an Michael Poßegger aus Mooswald in der Gemeinde Fresach (Ausbildungsbetrieb: Baumschule Karl Winkler/Seeboden). Erst aus der 2. Fachschulklasse stammend und deshalb umso beachtlicherer Kronprinz wurde der Feldkirchner Severin Biedermann (DI Signe Fischer-Teuffenbach/Steindorf). Bronze ging an die Eberndorferin Vanessa Gregoric (Gerhard Engleitner/Eberndorf).

Am Donnerstag, dem 15. November 2018, fand unter der Leitung von FOL Ing. Josef Pfeiler und FLⁱⁿ Beatrix Walder im Bildungszentrum Ehrental der 20. Gärtnercup statt. Bei diesem Berufswettbewerb stellten die SchülerInnen drei Stunden lang ihr gärtnerisches Wissen und Können unter Beweis.

Unter den Augen einer strengen Jury, die sich aus dem Kreis der Gärtner, der Junggärtner, des Absolventenverbandes, des Lehrerteams und der Mitarbeiter des Bildungszentrums Ehrental zusammensetzte, mussten gärtnerische Tätigkeiten in der Fertigkeitenstrasse durchgeführt, Pflanzen und gärtnerische Materialien in der Erkennstrasse benannt und ein umfangreicher Fragenkatalog beantwortet werden.



FL Beatrix Walder gratuliert Präs. Ing. Harald Sucher zum zweiten Platz. Siegerin wurde die Direktorin der Agrar- und Business-, Agrar- und Industriehandelsakademie Althofen Mag.^a Melitta Huber.

Nach dem Ende des Schülerwettbewerbes waren dann die Promis im sogenannten „Promibewerb“ an der Reihe. Hier stellten sich **Mag.^a Silvia Häusl-Benz** (Landtagsabgeordnete, Bürgermeisterin der Gemeinde Pörschach), **Ing.**

Harald Sucher (Präsident der Landarbeiterkammer Kärnten), **ÖR Anton Heritzer** (Vizepräsident der Landwirtschaftskammer Kärnten), **Mag.^a Melitta Huber** (Direktorin der Agrar-Hak Althofen), **Mag. Michael Sabath** (Klei-

ne Zeitung) und **Ing.ⁱⁿ Waltraud Stroj** (Direktorin des Bildungszentrums Ehrental) einigen lustigen, aber durchaus anspruchsvollen Bewerbungen rund um das Thema Apfel. Durch den Bewerb und die anschließende Siegereh-

nung führte launig und kurzweilig FOL Ing. Pfeiler. Am Ende des Tages wurde dem überglücklichen **Gewinner Michael Poßegger** aus der 4. Fachschulklasse die „20. Goldene Gärtnerschere“ (zur Verfügung gestellt vom

Das Ehrentaler Powercouplet



Dir.ⁱⁿ Ing.ⁱⁿ Waltraud Stroj ...



... und Gartenbaufachbereichsleiter Prof. DI Ronald Pistol.



Das Ehrentaler Schulzentrum, der Absolventenverband der Ehrentaler Gartenbaufachschule, die Kärntner Junggärtner und die Landarbeiterkammer – alle stehen hinter dem Berufswettbewerb der JunggärtnerInnen. Von rechts: Gartenbaufachbereichsleiter Prof. DI Ronald Pistol, Bildungszentrum-Sekretärin und LAK-Kammervorständin Christina Stöby, Absolventenobfrau Margret Rebernick, Bildungszentrum-Direktorin Ing.ⁱⁿ Waltraud Stroj, FOL Ing. Sepp Pfeiler, LAK-Vzpr. Alexander Rachoi, Junggärtner-Obmann Martin Tamegger und FLⁱⁿ Beatrix Walder.



Absolventenverband der Fachrichtung Gartenbau) überreicht. **Severin Biedermann** aus der 2. Fachschulklasse wurde Zweiter und **Vanessa Gregoric**, ebenfalls aus der Fachschulklasse 4, wurde Dritte. Die Klassenbeste aus der Berufsschulklasse 3 wurde **Lisa Strasser** mit dem 4. Gesamtplatz.

Die drei Bestplatzierten wurden von den Kärntner Junggärtnern zur Teilnahme am heurigen Winterseminar eingeladen.

Auch alle weiteren Teilnehmer bekamen ein Los für je einen tollen gärtnerischen Preis.

FBL Prof. DI Ronald Pistol



Abgeordnete zum Kärntner Landtag und Bgm.ⁱⁿ der Gemeinde Pörschach am Wörthersee Mag.^a Silvia Häusl-Benz und der Obmann der Kärntner Gärtner ÖR Bernhard Wastl gratulieren zu den tollen gezeigten Leistungen.



Sie bewährten sich im Promibewerb (v. l.): Präsident Ing. Harald Sucher, LAbg. Bgm.ⁱⁿ Mag.^a Silvia Häusl-Benz, Bildungszentrumsdirektorin Ing.ⁱⁿ Waltraud Stroj, HAK-Althofen-Direktorin Mag.^a Melitta Huber, LK-Vzpr. ÖR Toni Heritzer, Kleine-Zeitung-Redaktionsmanager Mag. Michael Sabath mit den Verantwortlichen des Bewerbes FOL Ing. Sepp Pfeiler und FLⁱⁿ Beatrix Walder.

Auf Einladung der Klagenfurter Messe Betriebsgesellschaft mbH tagt die Vollversammlung knapp vor Weihnachten 2018 im Pressezentrum am Messegelände. Mag. Dr. Bernhard Erler, MBA, designierter Geschäftsführer der Klagenfurter Messen, informiert die Mitglieder der Vollversammlung über Situation, Strategien und aktuelle Fragestellungen der Kärntner Messen.

So stehen auf einem mitten in der Stadt gelegenen 10 Hektar großen Areal ca. 30.000 m² Hallenflächen und ca. 1.500 Parkplätze zur Verfügung. Die Kärntner Messen erreichen jährlich rund 3.300 Direktaussteller und 350.000 Messebesucher und erwirtschaften mit 30 MitarbeiternInnen einen Umsatz von 8,4 Millionen Euro. Neben den Messen, die bis zu 70 % des Geschäftsvolumens ausmachen, spielen auch die Parkplatzvermietung, die Zurverfügungstellung von Hallen für Gastveranstaltungen und insbesondere der in Klagenfurt fest verankerte Eissport eine große Rolle. Die Klagenfurter Messen seien im Süden Österreich und im Alpen-Adria-Raum unangefochten die Nummer eins und nach den Standorten Wien, Salzburg und Wels die viertgrößte Messe Öster-

Wintertagung der Vollversammlung: „Ein Handschlag und ein Blick in die Augen werden durch ein Mobilfunkgerät nicht zu ersetzen sein.“

■ Vollversammlung zu Gast auf der Messe

■ Jahresvoranschlag 2019 beschlossen

■ ÖBF-Betriebsratsvorsitzender in der VV angelobt

reichs. Besonders wichtig ist es Dr. Erler sagen zu können, dass die Messe mit Ausnahme des Eissportes keine Subventionen benötige und gerade an einem völlig neuen Konzept für eine Lehrlingsmesse arbeite, die erstmals im Jänner 2019 durchgeführt werden wird. „Gute Facharbeiter sind das Rückgrat der Wirtschaft“, so rechtfertigt Dr. Erler dieses neue Pilotprojekt seines Arbeitgebers. Die Diversifikation des Messestand-

ortes – so werden bis zu vierzehn Themen im Jahr bespielt – sei ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil des Standortes Klagenfurts. An Fach- und Publikumsmessen zählt er dann explizit auf: Agrarmesse, Häuslbauermesse, GAST/Intervino, Internationale Holzmesse/Holz & Bau, FREIZEIT/Auto & Bike, Herbstmesse/go green, Familien- und Brauchtumsmesse, Gesund Leben, gesund & glücklich. Weiters erzählt Dr.

Erler von einer Kooperation mit einer Messe in Nagano/Japan, bei der es vor allem um Transfer von Forst-Know-how geht.

Was die Zukunft der Messen betrifft, ist der designierte Geschäftsführer des Klagenfurter Messestandortes vorsichtig optimistisch, denn auch in Zukunft werden „ein Handschlag und ein Blick in die Augen nicht durch ein Mobilfunkgerät zu ersetzen sein“. Auch in einer zunehmend digitalisierten Welt blieben Menschen „analoge“ und soziale Wesen und gerade Messen böten authentische Begegnungen von Mensch zu Mensch, so Dr. Erler resümierend. Abschließend stellt der noch stellvertretende Geschäftsführer fest, dass es in





Das Präsidium unter Aufsicht (v. l.): Präsident Ing. Harald Sucher, Erster Vizepräsident Alexander Rachoi, Zweiter Vizepräsident Valentin Zirgoi und die Vertreterin des Landes Kärnten MMag. Renate Scherling, MA.



Präsident Ing. Harald Sucher bedankt sich bei Messegeschäftsführer Mag. Dr. Bernhard Erler für Herberg und Vortrag.

Zukunft Aufgabe sei, das Kerngeschäft der Messen auf dem erreichten hohen Level zu halten und eine Expansion eher bei „Hybridveranstaltungen“ zu suchen wäre. Deshalb sei auch angedacht, die bisherige Halle 5 zu einem Kongresszentrum auszubauen.

Aus dem umfangreichen Tä-

tigkeitsbericht des Präsidenten Ing. Harald Sucher seien stellvertretend für dutzende andere Termine nur seine Teilnahmen am Lagerhaustag, am Walderlebnistag, am Holzstraßenkirchentag, an der Eröffnung der Kärntner Holzmesse, an Meisterbriefverleihungen, an den Vollversammlungen des Kärntner Maschi-

nenrings, der AK Kärnten und des Österreichischen Landarbeiterkammertages sowie ein Vier-Augen-Gespräch mit Bundeskanzler Sebastian Kurz genannt.

Im Jahresvoranschlag für 2019 ist mit präliminierten Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 1,335.800 eine vorsichtige Steigerung um knapp 0,7 Prozent zu konstatieren. Zurückzuführen ist dies u. a. auf die Ausweitung des Weiterbildungsdarlehens auf Gesundheitsagenden. Es ist ausgesprochen befriedigend, wenn die in Beschlüssen endenden Überlegungen aller Mitglieder der Vollversammlung den „Nerv“ unserer Kunden treffen. Bei den Darlehen ist eine gegenläufige Tendenz beobachtbar. Ne-

ben dem schon angesprochenen Weiterbildungs- und Gesundheitsdarlehen boomt auch das Hausstandsdarlehen, während das Kammerdarlehen doch massiv rückläufig ist.

In der Vollversammlung erstattet der **Obmann des Kontrollausschusses, Herbert Twardon**, den positiven Kontrollbericht und es wird zu Beginn der Vorsitzende des Angestellten-Betriebsrates der Forstverwaltung Kärnten-Lungau der ÖBF, **Ing. Stefan Bayer**, als Ersatzkammerrat angelobt. Neben ihm nehmen noch die Ersatzkammerräte **Ing. Florian Ropatsch, Georg Granig** und **Heimo Hopfgartner** in Vertretung von Vollversammlungsmitgliedern an dieser Sitzung teil.



Vor Beginn der Vollversammlung treffen sich die Kammerpräsidenten in Europas größtem Eboardmuseum und werden dort von dessen Leiter **Gert Prix** in die Geheimnisse der Tontechnik eingeführt.



Die Vollversammlungsmitglieder **Karl Heinz Joham, Sepp Unterluggauer, Gerald Lagler, Ing. Florian Ropatsch, Birgit Schurian, Christoph Lach, Ferdinand Walzl, Heimo Hopfgartner, Herbert Twardon, Ing. Stefan Bayer, Andreas Prosekar, Georg Granig, Mario Duschek** und **Ing.ⁱⁿ Elisabeth Kraxner**.

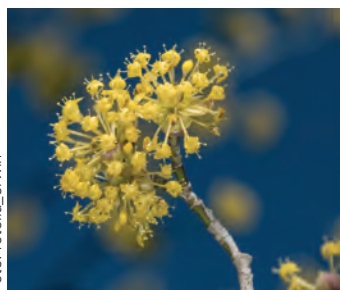


DER PROFITIPP

VON KR^{IN}GÄRTNERMEISTERIN
GABRIELE HOPFGARTNERPflanzenmedizin
am Straßenrand

Bei Kornelkirschen handelt es sich um die Früchte des gelben Hartriegels (cornus mas). Der praktische Nutzen: Der Herzwurzler hat ein intensives Wurzelsystem mit starker Adventivwurzelbildung, das erosionsgefährdeten Boden gut befestigt. Sie hat auch ihren Wert für einheimische Tiere: Blätter und Triebe werden gern von verschiedenen Wildarten wie Feldhase und Reh angenommen. Die nektar- und pollenreichen Scheibenblüten sind im Frühjahr neben der Salweide erste Nahrung für Honig- und Wildbienen. Die Kirschen werden von Vogelarten wie Kernbeißer, Dompfaff, Kleiber und Eichelhäher sowie der Haselmaus und dem Siebenschläfer gefressen. Auch Fliegen und manche Käferarten wie der Flache Glanzkäfer ernähren sich von ihren Pollen und ihrem Nektar. Das gesunde Wildobst wächst in Hecken und am Waldrand. Wie viele andere wilde Obstsorten gerieten Kornelkirschen im Laufe des 20. Jahrhunderts in Vergessenheit. Die süß-säuerlichen Früchte zu kennen,

Foto: fotolia_erwin



Die Kornelkirsche oder der Dirndlstrauch

lohnt sich aber: Ihr Fruchtfleisch liefert viele wertvolle Inhaltsstoffe – darunter Vitamin C und B sowie Kalzium. Hundert Gramm Kornelkirschen liefern bis zu zehn Gramm Fruchtzucker und rund 60 Kilokalorien(kcal).



Foto: fotolia_groisboeck

Gesundheitswert
von Kornelkirsche

In der Pflanzenheilkunde wird vor allem die mild-adstringierende Wirkung der Kornelkirschen geschätzt. Die Früchte ziehen Gewebe wie die Mundschleimhaut leicht zusammen. Hildegard von Bingen riet Gichtpatienten dazu, regelmäßig ein Bad mit Blättern und Holz des Kornelstrauches zu nehmen. Die Früchte dagegen – ob als Marmelade, Mus oder roh – „reinigen und festigen den Verdauungstrakt“, wusste die berühmte Naturheilkundlerin. Bei Glutenunverträglichkeit (Zöliakie) empfiehlt sich täglicher ein Verzehr von mehreren Portionen der ganzen Frucht, egal ob roh oder gekocht (Langzeittherapie). Auch bei Entzündungen und Verletzungen der Schleimhäute und Blutgefäße, zum Beispiel bei Gastritis oder Krampfadern, ist die Kornelkirsche hilfreich.

Verwendung im Garten

Die Kornelkirsche ist ein sehr robustes klassisches Nutzhölz, das Hitze und Trockenheit verträgt und auch optisch einiges zu bieten hat. Neben der frühen Blüte, die vor den Blättern von Februar bis April am alten Holz erscheinen, schmückt sie sich im Herbst wie alle Hartriegelarten mit einer schönen leuchtend roten Blattfärbung. Deshalb kann man sie durchaus als einzeln stehenden Blickfang im Garten verwenden. Da sie im Alter eine stattliche Größe von ca. 7 m erreicht, eignet sie sich mit ihrer runden bis breit-ovalen Krone sogar als Hausbaum für kleinere Grundstücke. Kornelkirschen lassen sich am leichtesten ernten, indem Sie unter dem Strauch ein feinmaschiges Netz auslegen und die Früchte einfach herunterschütteln. Das müssen Sie im dreitägigen Rhythmus wiederholen, da die Früchte nicht alle gleichzeitig ausreifen, sondern über einen Zeitraum von etwa vier bis fünf Wochen. Sehr gute Ernte geben großfrüchtige Kornelkirschen-Sorten wie beispielsweise „Jolico“ mit bis zu 6,5 Gramm schweren Früchten, weniger als zehn Prozent Steinanteil und höherem Zuckergehalt.

Tipps für die Zubereitung
von Kornelkirschen

Kornelkirschen können eingefroren, getrocknet, entsaftet, eingekocht oder zu Wein und Likör verarbeitet werden. In eingekochter Form verfeinern sie statt Preiselbeeren kräftige Wildgerichte. Das Entsteinen der Früchte ist nicht so leicht. Hilfreich ist ein Olivenentkerner oder man kocht die Kirschen auf und passiert sie durch ein Sieb.

„Falsche Oliven“ aus Kornelkirschen lassen sich einfach einlegen und ergeben so eine köstliche, regionale Olivenalternative.

Für die „falschen Oliven“ sammelt man halbreife Kornelkirschen mit einer gelb-orangen Färbung. Man benötigt:

- 500 g unreife Kornelkirschen
- 1 l Wasser
- 350 g Salz
- 2 Knoblauchzehen
- 10 Pfefferkörner
- jeweils einen Zweig Rosmarin und Thymian

So stellt man „falschen Oliven“ her:

1. Salz in Wasser auflösen und mit den gewaschenen Kornelkirschen füllen.
2. Zwei Wochen ziehen lassen und täglich schütteln.
3. Kirschen abgießen und abspülen.
4. Chilischoten und Knoblauchzehen klein hacken und zusammen mit den Kräutern und Kornelkirschen geschichtet in das Glas füllen.
5. Mit Pflanzenöl aufgießen und verschließen. Lassen Sie die so eingelegten Kornelkirschen etwa acht Wochen an einem dunklen, kühlen Ort ziehen.

Zu Gast beim höchsten Repräsentanten des Staates Österreich!

Diese besondere Ehre wurde Ende November dem Präsidium des Österreichischen Landarbeiterkammertages zuteil.

Im Leopoldinischen Trakt der Hofburg, wo einst Österreichs Kaiser residierten, wurden die ÖLAK-Vertreter von Bundespräsident Alexander Van der Bellen emp-

fangen. Im Gespräch informierten Vorsitzender Ing. Andreas Freistetter (re.) und sein Stellvertreter Eugen Preg den Bundespräsidenten über die umfangreichen Tätigkeitsfelder der Landarbeiterkammern, ihrer Stellung im Bereich der Sozialpartnerschaft und die bundesweit kontinuierlich steigende Anzahl an unselbständig Be-

schäftigten in der Land- und Forstwirtschaft. Mit dabei GS Mag. Walter Medosch (li.).

Angesprochen wurden auch aktuelle politische Themen wie die geplante Bundesverfassungsreform, die Novelle des Landarbeitsgesetzes und die ab Jänner 2019 in Kraft getretene Indexierung

der Familienbeihilfe für im Ausland lebende Kinder. Bundespräsident Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen zeigte sich sehr interessiert; er fand vor allem für das Engagement zum Erhalt von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum und die vielfältigen Weiterbildungsangebote der Landarbeiterkammern anerkennende Worte.



Foto: ÖLAKT



Foto: Fischer

LAK-Wahlen in der Steiermark Edi Zentner baut Mehrheit aus

Eine handfeste Überraschung erbrachte das seit Dezember vorliegende Wahlergebnis zur steiermärkischen Landarbeiterkammer. Vor der Wahl wurde durchwegs die Meinung vertreten, dass die von Präsident Mandl 2012 erreichten 85,6 Prozent für die ÖAAB-FCG-Fraktion nicht mehr ausbaubar wären. Dem erst seit Kurzem amtierenden Präsidenten HR Ing. Eduard Zentner, Abteilungsleiter an der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, gelang jedoch das Kunststück, den Stimmenanteil seiner Fraktion auf 87,41 Prozent hinaufzuschrauben. Dies bedeutete auch den Zugewinn eines Mandates und somit lautet der neue Man-

datsstand in der steiermärkischen LAK: 19 ÖVP zu 2 FSG. Es war deshalb erwartbar, dass Hofrat Zentner bei der konstituierenden Vollversammlung am 14. Dezember wieder einstimmig zum Präsidenten gewählt wird. An seiner Seite als Vizepräsident wird künftig der Berufsjäger Heimo Kranzer aus Weng im Gesäuse stehen. Die Angelobung von Präsident Edi Zentner nahm LH Hermann Schützenhofer (siehe Bild) in Anwesenheit des Agrarlandesrates ÖR Hans Seitingner und der Zweiten Landtagspräsidentin Manuela Khom vor. Wir gratulieren allen 21 gewählten KammerrätenInnen und wünschen insbesondere dem Führungsduo Zentner/Kranzer alles Gute!

Schallreduktoren für Berufsjäger bleiben weiterhin kostenlos

Aufgrund des neuen Waffengesetzes müssen Schalldämpfer nach wie vor vom Dienstgeber angeschafft werden. Mit 1. Jänner 2019 wurde auch geregelt, dass Schallreduktoren nun von allen Jägern zur Jagd verwendet werden dürfen.

Schallreduktoren auf Jagdwaffen waren in Österreich seit jeher verboten. Wir berichteten schon 2017 über die Gesetzesänderung, in der es Berufsjägern, Förstern und Jagdpersonal bei der Berufsausübung erlaubt wurde, Schallreduktoren zu verwenden. Da viele langjährige Berufsjäger und Förster oftmals mit Hörschädigungen zu kämpfen haben, konnte mit dieser Gesetzesänderung im Sinne des Arbeitnehmerschutzes eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen für viele Beschäftigte in ganz Österreich erreicht werden. Beschlossen wurde im Zuge der damaligen Gesetzesnovelle auch, dass die Schallreduktoren vom Arbeitgeber angekauft und dem gesamten jagdlichen Personal im jeweiligen Betrieb zur Verfügung gestellt werden. Zwei Jahre später trat mit 1. Jänner 2019 die nächste Novelle des Waffengesetzes in Kraft, die es zukünftig allen

Jägern erlaubt, Schallreduktoren auf Jagdwaffen zu verwenden. In einem ersten Entwurf der Gesetzesnovelle war jedoch geplant, die Möglichkeit des Erwerbs und Überlassens seitens des Arbeitgebers zu streichen und das Antragsrecht auf einen Schallreduktor nur mehr auf die gültige Jagdkarte einer Person abzustellen. Das hätte für unsere Mitglieder unweigerlich zu einer Diskussion um die Kosten der Beschaffung geführt. Letztlich wurde das Innenministerium vom Österreichischen Landarbeitertag überzeugt, dass der Status quo erhalten bleiben soll und die Schallreduktoren für Arbeitnehmer, die aufgrund ihres Arbeitsvertrages zur Jagd verpflichtet sind, auch zukünftig vom Arbeitgeber beantragt, angekauft und dem zuständigen Personal im Betrieb bereitgestellt werden.

*Mag. Christian Waldmann,
Bakk.*



Foto: ZVG

Medial und politisch wurde um dieses Thema heftig diskutiert. Dabei kommt es bei Dienstnehmern oft zu Missverständnissen. Zudem gilt für Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nicht das reguläre Arbeitszeitgesetz, sondern das **Landarbeitsgesetz (LAG)**. Wir bemühen uns hier um **Klarstellung zu den künftig geltenden Arbeitszeitregelungen im LAG**.

Foto: fotolia_Hanik



Der 12-Stunden-Tag

Seit 2017 hat die Landarbeiterkammer mit der Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) und den Gewerkschaften intensiv an einer Einigung zwischen allen beteiligten Sozialpartnern gearbeitet. Im späten Frühjahr 2018 konnte eine Einigung in allen wesentlichen Punkten erzielt werden. Nunmehr ist eine Gesetzesnovelle zum LAG beschlossen worden, welche von den Landarbeiterkammern unterstützt wird. 98 % davon entspricht dem, worüber im Mai zwischen allen Sozialpartnern Einigkeit herrschte. Die geringen Abweichungen im Bereich der Arbeitszeit entsprechen einem Kompromiss zwischen Landarbeiterkammer und LKÖ, der die wechselseitigen Interessen aus unserer Sicht angemessen berücksichtigt.

Müssen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft in Zukunft länger arbeiten?

Das kann ganz klar mit „Nein“ beantwortet werden. Es war ein zentrales Anliegen der Landarbeiterkammer, die Arbeitszeithöchstgrenzen in der Land- und Forstwirtschaft endlich klar festzulegen. Künftig sind grundsätzlich 11 Stunden Tagesarbeitszeit erlaubt, nur in Arbeitsspitzen sind auch 12 Stunden mög-

lich. Bisher waren in der Landwirtschaft in bestimmten Konstellationen bis zu 14 Stunden Tagesarbeitszeit zulässig.

Können Überstunden künftig einfacher angeordnet werden?

Wiederum ein deutliches „Nein“. Es ist sogar das Gegenteil der Fall. Im Landarbeitsrecht wird erst mit dieser Novelle die Interessenabwägung bei der Überstundenleistung ausdrücklich im Gesetz verankert. Das heißt: Ein Arbeitnehmer kann bei Vorliegen eines wichtigen Interesses die Überstundenleistung ablehnen!

Werden in Zukunft weniger Überstundenzuschläge bezahlt?

Nein, auch davon kann nicht die Rede sein. Das Landarbeitsrecht sieht nach wie vor – im Gegensatz zum allgemeinen Arbeitsrecht – bereits auf gesetzlicher Ebene zwingende Überstundenzuschläge vor. Dadurch sind auch ArbeitnehmerInnen in kollektivvertragsfreien Räumen geschützt. Nur im Bereich der Gleitzeit sind hier neue erweiterte Rahmen möglich, die aber auf betrieblicher Ebene oder im Arbeitsvertrag zwingend zu vereinbaren sind.

Muss künftig auch am Wochenende gearbeitet werden?

Hier werden Klarstellungen

getroffen, die auch wesentlich im Interesse der DienstnehmerInnen liegen. Per Gesetz ist künftig insbesondere die Arbeit in Buschenschankbetrieben auch an Sonntagen erlaubt. Hinsichtlich der Bezahlung von Wochenendarbeit wurde ebenfalls endlich eine klare und transparente Regelung getroffen: Grundsätzlich besteht immer ein 100%iger Zuschlag. Davon können Kollektivverträge ausschließlich für die vereinbarte Normalarbeitszeit (nicht aber für Überstundenarbeit!) abgehen. Also ist in Zukunft für zuschlagfreie Sonntagsarbeit die Zustimmung der Gewerkschaft auf kollektivvertraglicher Ebene zwingend erforderlich.

Können Landarbeiter künftig das ganze Jahr über 12 Stunden täglich, 60 Stunden wöchentlich beschäftigt werden?

Keineswegs. In der Landwirtschaft beträgt die wöchentliche Höchstarbeitszeit wie bisher 52 Stunden und kann nur während der Arbeitsspitzen auf 60 Stunden ausgedehnt werden. In einem Zeitraum von vier Monaten dürfen durchschnittlich 48 Wochenarbeitsstunden nicht überschritten werden. Neu ist lediglich, dass diese Arbeitsspitzenregelung nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Forstwirtschaft gilt. Als Arbeitsspitze ist nur ein erhöhter Arbeitsbedarf aufgrund be-

sonderer Umstände anzusehen!

Sind Sonderzahlungen nicht mehr gesichert?

Das Landarbeitsgesetz bleibt weiterhin der einzige arbeitsrechtliche Regelungsbereich, welcher Sonderzahlungen für alle ArbeitnehmerInnen gesetzlich – also auch außerhalb kollektivvertraglicher Regelungen – garantiert. Neu ist bloß, dass ausschließlich für kurzfristige Dienstverhältnisse bis zu drei Monaten, die für den Ernteeinsatz eingegangen werden, Kollektivverträge diese Sonderzahlungen pauschalieren können. Dafür ist wiederum die Zustimmung des ÖGB erforderlich.

Ist künftig wirklich auch die dritte Führungsebene aus dem Arbeitszeitrecht ausgenommen?

Nein! Die Landarbeiterkammer hat gegen die Widerstände aller anderen Interessenverbände vehement dafür gekämpft, dass – wiederum im Gegensatz zum allgemeinen Arbeitsrecht – keine ArbeitnehmerInnen aus dem Schutzbereich der arbeitszeitrechtlichen Regelungen ausgenommen werden. Auch die gesetzlichen Sonntags- und Überstundenzuschläge gelten nur nach Landarbeitsrecht für alle Dienstnehmer. Erleichterungen bei den Aufzeichnungspflichten und sachlich angemessene Anpassungen bei den Höchstgrenzen der Arbeitszeit bestehen ausschließlich bei Arbeitnehmergruppen in höheren Verwendungen (z. B. Geschäftsführer), die im allgemeinen Arbeitsrecht nach dem Arbeitszeitgesetz zur Gänze vom Arbeitnehmerschutz ausgenommen sind!

Mag. Christian Waldmann,
Bakk.



**GV Stefan
Spanschel:**

- **Ausbau und Sanierung des ländlichen Wegenetzes**
- **Aktualisierung der Beschilderung**
- **Subventionierte Baugründe für Jungfamilien**
- **Förderung der kleinen Gewerbebetriebe**
- **Optimale Nutzung der alten Schule am Pontnig**
- **Belebung des Almgebietes Brandl sowie Errichtung von Mountainbike-Strecken zur Stärkung des Tourismus**
- **Keine Windräder auf der Koralm**

Gemeinde St. Georgen im Lavanttal



In Raggane – hier ein schönes Marterl aus dieser Ortschaft – befand sich ganz in der Nähe von Allersdorf ein römischer Gutshof, zu dem auch der antike Marmorsteinbruch am Spitzelofen gehörte. Hier in ca. 8 Meter Höhe befindet sich die in Fels gemeißelte Inschrift „S(ilvano) SAXANO AV(usto) SAC(rum) ADVITOR ET SECVNDINVS“, die übersetzt bedeutet „Aduitor und Secundinus haben dem erhabenen Gott der Wälder und der Steinbrüche dieses Heiligtum errichtet.“

Im Volkssagenkreis bringt man den Römersteinbruch Spitzelofen mit einem Schatz in Verbindung, weshalb Ende des 19. Jahrhunderts ein gewisser Anton Deutschmann versucht haben soll, den besagten Schatz zu finden. Dabei sprengte Deutschmann ein tiefes Loch in den Felsen. Obwohl es damals noch keinen Denkmalschutz gab, schaltete sich die k. k. Berghauptmannschaft ein und konnte so diesen einzigartigen Steinbruch retten.

IM BLICK- PUNKT TEIL 112



GV Stefan Spanschel

Seit 2015 Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüsse für „Familie und Generationen“ sowie für „Wirtschaft – Umwelt – Agrar“ und Ersatzmitglied im Gemeindevorstand der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal (FPÖ), seit Juni 2018 Mitglied des Gemeindevorstandes; aufgewachsen am Hofe vulgo Juschki in Rabenstein/Gde. Lavamünd, nach Besuch der Pflichtschulen in Lavamünd Abschluss der Landwirtschaftlichen Fachschule in St. Andrä/Lav. mit der Facharbeiterprüfung für Landwirtschaft, Zivildienst als Betriebshelfer, abgeschlossene Einzelhandelslehre am Standort St. Paul/Lav. des Lagerhauses Lavanttal, seit 2012 stellvertretender Standortleiter ebendort; verheiratet, 2 Kinder; oftmaliger Staatsmeister in Nordic Walking, zuletzt am Fronleichnamstag 2018 im Viertelmarathon (10,5 km), war 2014 auf der Halbmarathondistance (22 km) Vizeweltmeister, Mitglied bei den „Bleiburger Walkern“ und hat mit unserem Altvizpräsidenten Ing. Hubert Göderle viele Bergläufe in ganz Kärnten und der Steiermark bestritten, war vorher erfolgreicher Leichtathlet beim LAC Wolfsberg in den Spezialdisziplinen Marathon und Halbmarathon, war unter anderem Kärntner Jugendmeister im Halbmarathon; Gemeindeparteiobmann der FPÖ St. Georgen/Lav. und Mitglied der Landjugend Lavamünd.



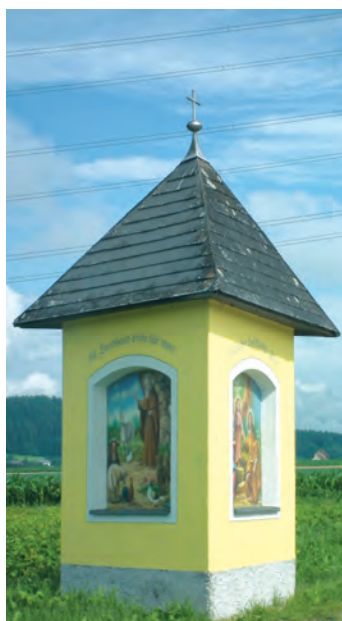
An den österreichischen Wetterstationen – wie hier an dieser am Herzogberg in der Gemeinde St. Georgen/Lav. – werden meteorologische Messdaten wie Temperatur, Taupunkt, relative Luftfeuchtigkeit, Richtung und Geschwindigkeit des Windmittels und der Windspitze, Niederschlagssumme der letzten Stunde, Luftdruck reduziert auf Meeresniveau und Luftdruck auf Stationsniveau sowie die Sonnenscheindauer der letzten Stunde in Prozent gemessen.



1864 wurde aus den Gemeinden Paierdorf, Herzogberg und Steinberg die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal gegründet. Bei der Kärntner Gemeindestrukturreform erfolgte zum 1. Jänner 1973 die Eingemeindung nach St. Paul im Lavanttal. Wohl durch einen Webfehler im Gesetz konnte 1990 jeweils nur der größte Teil der Altgemeinde über die Wiederverselbstständigung abstimmen. Für St. Georgen bedeutete dies, dass die 1973 zur Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal gefallenen Bewohner der Ortschaften Paierdorf, Oberpichling, Ragglach und Ragglbach an der Volksabstimmung nicht teilnehmen konnten und bis heute Teil der alten Lavanttaler Bischofsstadt geblieben sind.



Ein Kirchengebäude und ein Wirtshaus gehen in vielen Dörfern Kärntens eine symbiotische Beziehung ein. Nicht anders verhält es sich auch am Pontnig.



Das Herzogkreuz auf dem Weg von St. Georgen nach Matschenbloch.



Vielleicht nicht – wie in der „Lavanttalstrophe“ des Kärntner Heimatliedes besungen – „Pomonens schönster Tempel“ ist dieser imposante Stall der Stiftshütte am Brandl, nur wenige Meter von der Gemeindegrenze entfernt, aber trotzdem ein wunderschönes Beispiel autochthoner bäuerlicher Architektur.



Matschenbloch bedeutet „Richterstuhl“ und erinnert an ein Denkmal des keltischen Kriegsgottes Mars Latobius.



Gemeindevorstand

BÜRGERMEISTER:

KO u. LAbg. a. D. Karl Markut (TS)

1. VIZEBÜRGERMEISTER:

Markus Wutscher (SPÖ)

2. VIZEBÜRGERMEISTER:

Karl Mollhofer (ÖVP)

WEITERE MITGLIEDER:

Stefan Spanschel (FPÖ)

Daniel Fellner (SPÖ)

Daten der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

EINWOHNERZAHL:

2009

FLÄCHE:

72,34 km²

GEMEINDERAT:

6 SPÖ

**5 Team St. Georgen
(TS)**

4 ÖVP

4 FPÖ



Hoch über der Nebelgrenze am Steinberg liegt die Jonke-Kapelle.



Allersdorf geht auf den Namen „Adilhart“ zurück. Hier in unmittelbarer Nachbarschaft befand sich eine römische Siedlung.



Von den bewirtschafteten Almhütten am Brandl befindet sich nur die Steinberger Hütte auf St. Georgener Gemeindegebiet. Gundischer Hütte und die Stiftshütte sind bereits auf Lavamünder Boden.



Im Wappen von St. Georgen steht die im Zinnenschnitt geteilte Hälfte in Silber für die Burg Stein als historisches lokales Herrschaftszentrum; der von der Lanze durchbohrte Drache ist das Attribut des Pfarr- und Gemeindepats St. Georg. Die in der oberen Schildhälfte nach außen wachsenden Äste mit einem Apfel und einer Birne stehen für die Bedeutung des Obstbaues und der Mostherstellung im Gemeindegebiet.



Diese Kalvarienbergkapelle befindet sich in der Ortschaft Unterrainz, in der auch der Heimathof des langjährigen Präsidenten der Kärntner Landwirtschaftskammer ÖR Walfried Wutscher steht.



Durch dieses Life-Projekt in Allersdorf werden mit einem Projektbudget von drei Millionen Euro, davon kommen 50 Prozent von der Europäischen Union, der Ragglbach, der Hahntrattenbach, das Mettersdorfer Gerinne und der Granitzbach besser an die Lavant angebunden, wobei die Fische zum Abbläichen wieder – wie vor geraumer Zeit gewohnt – von der Lavant in die Zubringer wandern können. Der Raggl-Bach erinnert ebenso wie die Ortschaften Raggane, Ragglach und Ragglbach daran, dass es sich hier um eine einst besonders krebssreiche Gegend handelte (slow. „Rak“ = Krebs, „Rakovnice“ = Krebsenbachdorf und „Rakovljah“ = bei denen in der krebssreichen Gegend).



Leider ist die geplante Mountainbike-Strecke auf der Koralm nie richtig realisiert worden.



Der Fortnig – ein altes Bauernhaus an der Steinberger Straße.



Das zahlreiche Vieh muss im Herbst vom Brandl wieder ins Tal gebracht werden. Hilfreich sind dabei solche Pferche.



Das Brandl – mit Gewissheit eines der schönsten Almgebiete Kärntens.



1924 wurde nach einer Schenkung von Dr. Gudmund Schütte die Schule am Pontnig eingerichtet, die sich bis 1973 im Wohnhaus der Familie Eberl befand. 1973 wurde dieses Schulgebäude von Landeshauptmann Hans Sima seiner Bestimmung übergeben und 2003 aufgrund der geringen Kinderanzahl geschlossen.



Ein Blick auf Andersdorf, welches früher Entrichsdorf und dann Entersdorf hieß, was so viel bedeutete, wie das Dorf eines Mannes namens Enterich.



Die Filialkirche Andersdorf steht unter dem Patrozinium des Heiligen Kreuzes und gehörte ursprünglich zur Pfarre Lavamünd. Der barocke Bau mit vorgestelltem Westturm und leicht eingezogenem Chor kam erst 1786 zur Pfarre St. Georgen im Lavanttal.



Der Blick auf diesen Allersdorfer Bildstock mit dem Benediktinerstift St. Paul im Hintergrund zeigt, dass diese St. Georgener Ortschaft wesentlich näher beim Zentrum der Marktgemeinde St. Paul als der Stammgemeinde St. Georgen gelegen ist.



Krieg und Gewalt löschten zu jeder Zeit Leben aus. Diese Gedenkstelle vor der Brandl-Hütte erinnert daran, dass ganz knapp vor Kriegsende, am 21. März 1945, neun Soldaten des Gebirgsjägerregimentes 136 hier ihr Leben gelassen haben.



Die Burg Stein wird erstmals 1214 urkundlich erwähnt als sie noch zum Erzstift Salzburg gehörte. 1276 überließen die Salzburger die Burg den Bischöfen von Lavant, die sie als Sommerresidenz nutzten. Sie bildete das Verwaltungszentrum des heutigen Gemeindegebietes und besaß im 13. Jahrhundert, als sie im Besitz der Herren von Pettau war, einen „Burgfried“, womit die niedere Gerichtsbarkeit verbunden gewesen ist.



Die Pfarrkirche St. Georgen im Lavanttal mit dem mächtigen romanischen Chorturm wurde 1184 erstmals urkundlich erwähnt und ist auch unter dem Namen „St. Georgen unter Stein“ bekannt. Noch heute gehört sie zum Stift St. Paul und wird von den Benediktinern betreut. So wirkte hier der 70. Abt des Wiener Schottenstiftes und nachmalige 57. Abt von Stift St. Paul Mag. phil. Dr. theol. Heinrich Ferenczy OSB von September 2007 bis zu seinem Tod am 13. April 2018 als beliebter Ortsseelsorger.



Seit jeher spielt im Lavanttal der Obstbau eine bedeutende Rolle. Jedes Jahr findet im September das Apfelfest statt. Fixer Bestandteil davon ist der größte Kärntner Apfelmarkt, bei dem auch echte Lavanttaler Bananenäpfel verkostet werden können. Viele Monate im Jahr hingegen können die Köstlichkeiten, die die St. Georgener Bauern auf der heimatlichen Scholle hervorbringen, bei vielen Buschenschanken genossen werden.



Nachdem in Italien keine Weihnachtsbäume geschlägert werden dürfen, sprangen das Land Kärnten und der heimische Verband der Land- und Forstbetriebe in die Bresche. Angeführt wurden die Christbaumüberbringer, zu denen für die LAK auch Alt-Vzpr. Georg Luschin und HR Dr. Rudolf Dörflinger gehörten, von der Ersten LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner und Verbandsobmann ÖR FM DI Alberich Lodron-Laterano (li.). Die hochehrten Beschenkten repräsentierten der Vizepräsident der Region Friaul-Julisch Venetien, Stefano Mazzolini (re.) aus Tarvis, und der Bürgermeister der beschenkten Stadt Cividale del Friuli, Stefano Balloch.

Foto: Büro LHStv.ⁱⁿ Prettnner



Der traditionelle Neujahrsempfang des Renner-Instituts führt jeweils zu einem Stelldichein der Kärntner Öffentlichkeit. Von links: LH Dr. Peter Kaiser, Präsident Ing. Harald Sucher, Bundesratspräsident Bgm. Ingo Appé, KAD HR Dr. Rudolf Dörflinger. Anwesend u. v. a. auch LAK-Vzpr. Alexander Rachoi.

Foto: Dietmar Wajand

Christbäume aus dem Hause Goëss gab es auch zu Weihnachten 2018 ...



... für die LK (v. l.: Marco Prentner, Martina Weichsler, Quentin Szczepanski, Martina Ogris, Nermin Mujki, DI Leopold Goëss, DI Mag. Bernhard Rebernig, LWD DI Bernhard Tschare sowie Betriebsrat Ing. Harald Sucher) und ...



... die LAK (Prentner, KAD HR Dr. Rudolf Dörflinger, Mujki, Barbara Laufer, Szczepanski, Heidi Gaube, Mag. Christian Waldmann, Bakk., DI Goëss und Präsident Ing. Harald Sucher).

Noch ein Regierungsrat und sieben weitere OberschulrätInnen als Kompliment für das landwirtschaftliche Schulwesen

Den Berufstitel
Oberschulrat/
Oberschulrätin
erhielten:

- FOLⁱⁿ Ing.ⁱⁿ Karin Abraham/Ehrental
- Ing.ⁱⁿ Rosa Ellersdorfer/Buchhof
- Ing. Gerhard Gaugg/St. Andrä
- FOL Ing. Franz Jamnig/Goldbrunnhof
- FOL Ing. Alois Jordan/Goldbrunnhof,
- FOLⁱⁿ Ing.ⁱⁿ Johanna Pichlkastner/Ehrental
- FOLⁱⁿ Ing.ⁱⁿ Karoline Pilgram/Ehrental

ALLEN EINEN
HERZLICHEN
GLÜCKWUNSCH!



Stiegerhof-Direktor Prof. DI Johannes Leitner erhielt aus den Händen von Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser, der Ersten LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner und LR Mag. Ulrich Zafoschnig das Dekret über die Verleihung des Berufstitels Regierungsrat.



KR a. D. Gtm. Walter Koschutnik

30. 6. 1940–29. 11. 2018

**Träger des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich und
des Bronzenen Ehrenzeichens der Landeshauptstadt Klagenfurt**

Walter Koschutnik ist in Loibach aufgewachsen, besuchte dort die Volksschule und anschließend die Hauptschule in Bleiburg. Dort wurde er in der Gärtnerei Ranner zum Gärtner ausgebildet und legte 1958 die Facharbeiter- und 1971 die Gärtnermeisterprüfung ab. Nach einem Jahrzehnt Tätigkeit im Klagenfurter Gärtnereibetrieb Wukoutz kam er 1969 zum Stadtgartenamt Klagenfurt, wo er sehr bald zum Leiter des Zierpflanzenzuchtbetriebes sowie zum Chef der Lehrlingsausbildung avancierte. Durch sein persönliches Geschick und seinen großen Fleiß hat er viel dazu beigetragen, dass Klagenfurt mit seinen weitläufigen Park- und Grünflächen ein attraktives Touristenziel geworden ist.

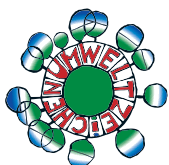
Walter war 1959 Gründungsmitglied des Kärntner Junggärtnervereins und war viele Jahre aktives Mitglied des Fischereivereines „Edling“ sowie des slowenischen Kirchenchores in der Stadtpfarre Pliberk/Bleiburg.



Von 1975 bis 1995 gehörte er mit Unterbrechungen der Vollversammlung der Kärntner Landarbeiterkammer an und wurde von dieser auch in die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ebenso entsandt wie als Laienrichter beim Landesgericht Klagenfurt und als Ersatzmitglied in die Vollversammlung der Kärntner Gebietskrankenkasse. Besondere Verdienste erwarb er sich von 1987 bis 1995 als Mitglied bzw. Obmann unseres Kontrollausschusses.

Bei seinem Begräbnis sprach in Anwesenheit zahlreicher Klagenfurter StadtgärtnerInnen und vieler aktiver und ehemaliger Funktionäre und Mitarbeiter der Landarbeiterkammer Kammervorstand Michael Gfrerer ehrende und berührende Worte und bedankte sich namens aller Beschäftigten des Stadtgartenamtes, aber auch im Namen unserer Institution, bei seinem „Ausbildner, Meister, Chef, langjährigen Kollegen und Freund“.

Naj ti po domača zemlja lahka!



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837



PEFC zertifiziert

Dieses Papier stammt aus
nachhaltig bewirtschafteten
Wäldern und kontrollierten
Quellen

PEFC/06-39-25

www.pefc.org

Abs.: Landarbeiterkammer Kärnten, 9020 Klagenfurt,
Bahnhofstraße 44, Telefon 0 46 3/58 70-419,
Fax 0 46 3/58 70-420, E-Mail: lak@lakktn.at
Internet: www.lakktn.at

Erscheinungsort Klagenfurt

**Verlagspostamt
9020 Klagenfurt – Nr. 02Z030531 M**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion
des Medienwerkes: Landarbeiterkammer für Kärnten,
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44.
Druckvorstufe: type&sign, Graphikagentur GmbH,
Rosentaler Straße 116. Druck: Samsondruck.
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: Mitteilungsblatt
der Landarbeiterkammer zur Information, Aufklärung und
Beratung der Kammerzugehörigen über alle diese betref-
fenden Belange. Kostenlose Abgabe; keine Anzeigen.

**P.b.b.
VNr. 02Z030531 M**